

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Gesamtrevision Kantonaler Richtplan

**Teilnehmerangaben:**

ig-reiden  
Politische Organisation  
Pfaffnauerstrasse 14  
Postfach 313  
6260 Reiden

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

119205

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplantext	A1-1.E2	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag zu Punkt 2) Ergänzung: Räume sichern, die für die Entwicklung der ökologischen Infrastruktur notwendig sind oder Antrag: zu Punkt 3) Ergänzung: «sowie die ökologische Infrastruktur zu sichern»	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.
Richtplantext	A3	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Die Rechtsgrundlagen müssen mit folgenden Verordnungen ergänzt werden: • Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) • Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) • Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) • Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV)	Diese Verordnungen sind bedeutend, da die Gebiete von nationaler Bedeutung im Richtplan als solche einzuzeichnen sind. Die Gesetzgebung zu diesen national bedeutenden Gebieten hat zudem Auswirkungen auf die Umgebung, da ökologisch ausreichende Pufferzonen einzuhalten sind.
Richtplantext	Z1-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Megatrends ergänzen mit Biodiversitätskrise	Der wissenschaftlich belegte Artenschwund ist neben der Klimakrise als "Biodiversitätskrise" bekannt und muss im Richtplan ebenso viel Gewicht bekommen wie die Förderung der Wirtschaft und des Tourismus.
Richtplantext	Z1-1.H4	Die kantonale Raumentwicklungsstrategie muss sich so positionieren, dass alle im Raum Luzern heimischen Ökosysteme erhalten bleiben oder soweit renaturiert werden, dass sie sich wieder erhalten können. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen soll oberste Priorität geniessen.	Die Erhaltung der Lebensgrundlage aller Lebewesen im Kanton Luzern erfordert eine deutlich höhere Gewichtung der Biodiversität gegenüber allen anderen Kriterien der Raumentwicklungsstrategie des Kantons Luzern als bisher und muss in der anstehenden Revision des Kantonalen Richtplanes ersichtlich werden.
Richtplantext	Z1-1.H4	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Ergänzen "aber notwendig" im folgenden Satz: Die Biodiversität trotz anhaltendem Nutzungsdruck und dem fortschreitenden Klimawandel zu erhalten oder gar zu fördern ist sehr anspruchsvoll, ABER NOTWENDIG.	Die Biodiversitätskrise ist ebenso gravierend und existentiell wie die Klimakrise und braucht deshalb sorgfältige Planung, welche die Biodiversitätshotspots nicht tangiert und den Ausbau der ÖI ermöglicht.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z1-2.Z1	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Antrag: Ergänzen "geförderter Biodiversität" und "ausserhalb der Naturschutzgebiete" im folgenden Satz: Der Freizeit- und Tourismusstandort Luzern AUSSERHALB DER NATURSCHUTZGEBIETE bleibt dank intakten Landschaften, GEFÖRDERTER BIODIVERSITÄT und attraktiven Städten sowie hochwertigen Infrastrukturen, namentlich auch im Bereich Kultur- und Kongresswesen, international wettbewerbsfähig.</p>	Hier fehlen Inputs zur Biodiversität; Gleichzeitig scheint der Tourismus im Richtplan ein viel höheres Gewicht zu haben als der Naturschutz.
Richtplantext	Z1-2.Z2	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Antrag: Ergänzen: e) Kantonsübergreifend wird die Ökologische Infrastruktur aufgebaut.</p>	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes muss die Biodiversität aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten oder –gemacht werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Dafür braucht es eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit.
Richtplantext	Z1-2.Z3	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Antrag: Ergänzen «dabei bleiben die Hotspots der Biodiversität vom Freizeit- und Erholungsdruck ausgenommen, wo nötig entstehen neue Schutzgebiete mit einer professionell entwickelten Besucherlenkung nach dem Motto «staunen, ohne zu stören» Wie folgt: Insbesondere die gut zugänglichen und für Sport und Freizeit nutzbaren Ufer von Seen und Flüssen machen einen Teil der hohen Lebensqualität aus, DABEI BLEIBEN DIE HOTSPOTS DER BIODIVERSITÄT VOM FREIZEIT- UND ERHOLUNGSDRUCK AUSGENOMMEN, WO NÖTIG ENTSTEHEN NEUE SCHUTZGEBIETE MIT EINER PROFESSIONELL ENTWICKELTEN BESUCHERLENKUNG NACH DEM MOTTO "STAUNEN, OHNE ZU STÖREN".</p>	<p>Die Natur im Siedlungsraum wird hier nicht erwähnt. Sie trägt jedoch massgeblich zu einer hohen Aufenthaltsqualität bei und ermöglicht Synergien zur klimaangepassten Siedlungsgestaltung.</p> <p>Der Nutzungsdruck durch die Bevölkerung und den Tourismus auf die Natur ist sehr hoch und ist einer der Gründe des Artenschwundes. Daher ist eine kantonal geregelte Besucherlenkung mit Rangerdienst unabdingbar.</p>
Richtplantext	Z1-2.S	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Ergänzung eines neuen Punktes wie folgt: "AUFBAU UND FÖRDERUNG EINER ÖKOLOGISCHEN INFRASTRUKTUR IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NACHBARKANTONEN".</p>	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.
Richtplantext	Z1-2.S	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Antrag: Punkt 2) ergänzen mit "ERHALT UND FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT" wie folgt: Erhalten der Attraktivität des Tourismusstandorts unter veränderten Rahmenbedingungen wie Globalisierung, Klimawandel, Digitalisierung und ERHALT UND FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT und fördern eines nachhaltigen Tourismus.</p>	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes muss die Biodiversität aktiv gefördert werden, der Tourismus darf hier nicht als höheres Interesse gewichtet werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z1-2.S	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Ergänzung eines neuen Punktes wie folgt "AUFBAU UND FÖRDERUNG EINER ÖKOLOGISCHEN INFRASTRUKTUR IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NACHBARKANTONEN". Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.
Richtplantext	Z1-3.Z	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzen: Die BIODIVERSITÄT IM SIEDLUNGSRAUM MUSS GEFÖRDERT WERDEN. Dies gilt für den urbanen und dicht besiedelten Raum ebenso wie den ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen und den naturgeprägten Raum mit lockeren Siedlungsstrukturen. Im dichtbesiedelten Raum muss weiter auch die Klimaanpassung ergänzt werden.	Im Angesicht des Artenschwundes muss die Biodiversität im Siedlungsraum in allen Siedlungsstrukturen gefördert werden. Häufig sind die Massnahmen auch gleich für die Klimaanpassung (Entsiegelung, einheimische Sträucher pflanzen etc.).
Richtplantext	Z1-3.Z	Übernommen von: Pro Natura Luzern d) Wir begrüßen es sehr, dass die Landwirtschaft zunehmend ökologisch ausgerichtet werden und die Biodiversität gefördert werden soll.	Siehe Antrag
Richtplantext	Z1-3.Z3	Übernommen von: Pro Natura Luzern a) Ergänzen «dabei bleiben die Hotspots der Biodiversität vom Freizeit- und Erholungsdruck ausgenommen, wo nötig entstehen neue Schutzgebiete mit einer professionell entwickelten Besucherlenkung nach dem Motto «staunen, ohne zu stören» Wie folgt: Insbesondere die gut zugänglichen und für Sport und Freizeit nutzbaren Ufer von Seen und Flüssen machen einen Teil der hohen Lebensqualität aus, DABEI BLEIBEN DIE HOTSPOTS DER BIODIVERSITÄT VOM FREIZEIT- UND ERHOLUNGSDRUCK AUSGENOMMEN, WO NÖTIG ENTSTEHEN NEUE SCHUTZGEBIETE MIT EINER PROFESSIONELL ENTWICKELTEN BESUCHERLENKUNG NACH DEM MOTTO "STAUNEN, OHNE ZU STÖREN".	Die Natur im Siedlungsraum wird hier nicht erwähnt. Sie trägt jedoch massgeblich zu einer hohen Aufenthaltsqualität bei und ermöglicht Synergien zur klimaangepassten Siedlungsgestaltung.  Der Nutzungsdruck durch die Bevölkerung und den Tourismus auf die Natur ist sehr hoch und ist einer der Gründe des Artenschwundes. Daher ist eine kantonal geregelte Besucherlenkung unabdingbar.
Richtplantext	Z1-3.Z3	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Ergänzen «ökologischen» wie folgt: Dank überkommunaler Abstimmung und vorausschauender Planung bleiben die bestehenden landschaftlichen UND ÖKOLOGISCHEN Qualitäten wie auch für die Landwirtschaft gut nutzbare Flächen erhalten.	Der Kanton Luzern soll nicht nur die landschaftlichen Qualitäten der Flächen erhalten, sondern im Angesicht des drastischen Artenschwundes auch die ökologischen Qualitäten.
Richtplantext	Z1-3.Z3	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Ergänzen: Die BIODIVERSITÄT IM SIEDLUNGSRAUM MUSS GEFÖRDERT WERDEN.	Dies gilt für den urbanen und dicht besiedelten Raum ebenso wie den ländlichen Raum mit kompakten Siedlungen und den naturgeprägten Raum mit lockeren Siedlungsstrukturen. Im dichtbesiedelten Raum muss weiter auch die Klimaanpassung ergänzt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z1-3.Z3	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Wir begrüßen es sehr, dass die Landwirtschaft zunehmend ökologisch ausgerichtet werden und die Biodiversität gefördert werden soll.	Es gibt ein sehr grosses und noch ungenutztes Potenzial in der Landwirtschaft für Biodiversitätsförderung.
Richtplantext	Z1-3.Z5	Dieser Absatz ist wie folgt zu ergänzen: Die sozioökonomische Auswirkung auf die entsprechende ESP-Region, namentlich den Siedlungscharakter sowie das Verkehrsaufkommen wie auch die Auswirkungen auf die damit verbundene lokale Biodiversität, insbesondere die Bedeutung für emigrierende Arten muss vor einer Entwicklung aufgezeigt werden und ggf. mit Massnahmen flankiert werden.	Mit einer solchen Umschreibung kann eine nachhaltige Qualität für Mensch, Tier und Umwelt erzielt werden.
Richtplantext	Z1-3.Z5	Ergänzung des Abschnitts wie folgt: Die Zustimmung der ansässigen Bevölkerung wird VOR der Entwicklung zu einem ESP zwingend durch Urnenabstimmung eingeholt.	Es ist ungeachtet wirtschaftlicher Argumente nicht zulässig, ohne formelle Zustimmung der betroffenen Bevölkerung gravierende, wesensverändernde Veränderungen ihrer Siedlungen oder Lebensroutinen einzuleiten.
Richtplantext	Z1-3.Z5	ESP dürfen nicht im Widerspruch zum Raumplanungsgesetz (RPG) stehen, namentlich dürfen sie nicht zur Neu-Überbauung und/oder Zersiedlung hochwertigen Kulturlands führen.	Die Überbauung hochwertigen Agrarlands durch Industrie steht in direktem Widerspruch zum RPG, namentlich zum Gebot, haushälterisch mit Kulturland umzugehen.
Richtplantext	Z1-3.Z7	STREICHUNG des Passus «nutzt die Wachstumsimpulse des Zentrums Sursee verstärkt. Die Stadt Sursee und die umliegenden Gemeinden haben»	Wachstum ist per se weder ein wünschenswertes noch ein taugliches Ziel - schon gar nicht ohne Qualifizierung. Es schafft bekanntlich oft wesentlich mehr Probleme, als es löst. Durch die Streichung des Passus wird der Zentrumscharakter von Sursee anerkannt, jedoch kein Wachstumsziel vorgegeben.
Richtplantext	Z1-3.Z7	ERSETZEN des Passus «Dank einer kantonsübergreifenden Abstimmung von Siedlung und Verkehr werden die Wohngebiete im Wiggertal kaum durch den verursachten Verkehr belastet. Die verdichteten Arbeitsgebiete passen nicht gut in die Fluss- und Hügellandschaft ein.» DURCH Arbeitsgebiete werden nur verdichtet oder erweitert, insofern und insoweit eine signifikante Zusatzbelastung der Wohngebiete durch Mehrverkehr ausgeschlossen werden kann. Die Umwandlung grosser, zusammenhängender Agrarflächen in Arbeitsgebiete ist nicht zulässig.»	Die Formulierung dieses Ziels ist Augenwischerei. Es geht nicht an, lediglich zum Ziel einer sogenannten wirtschaftlichen «Entwicklung» heute noch ländlich geprägte Gebiete in den Flusstälern in Industrierüsten umzuwandeln.
Richtplantext	Z1-3.Z7	ERGÄNZUNG des Passus «der Megatrends Globalisierung, Digitalisierung, Individualisierung, demographischer Wandel sowie Klimawandel adressiert» WIE FOLGT «...sowie Artensterben und [Klimawandel]»	Das weltweite und lokale Artensterben ist ein Megatrend höchster Priorität, für den die Schweizer Politik und Medienlandschaft allerdings völlig blind ist.
Richtplantext	Z1-3.Z7	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Die aktive Förderung der Biodiversität in allen regionalen Handlungsräumen	Im Angesicht des Artenschwundes muss die Biodiversität in allen regionalen Handlungsräumen aktiv gefördert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z1-3.Z7	Übernommen von: Pro Natura Luzern a) Ergänzung: "ökologisch" wie folgt: Die Agglomeration nutzt diese Entwicklungsimpulse für eine verstärkte Innenentwicklung und die ÖKOLOGISCH qualitative Aufwertung der Freiräume.	Die Freiräume müssen ökologisch aufgewertet werden. Idealerweise wird ein Netz an naturnahen Inseln geplant die gleichzeitig Klimaanpassung ermöglichen als auch naturnah gestaltet sind.
Richtplantext	Z1-3.Z7	Übernommen von: Pro Natura Luzern b) Ergänzung: "ökologischer" und "weiterer Freiräume für die Natur". Wie folgt: Die Sempacherseeregion nutzt ihre Attraktivität als Tourismus- und Naherholungsziel für eine nachhaltige, auf die bestehenden kulturellen, ÖKOLOGISCHEN und landschaftlichen Qualitäten ausgerichtete wirtschaftliche Entwicklung und SICHERT FREIRÄUME FÜR DIE NATUR.	Neben der Förderung des Tourismus muss auch die ökologische Infrastruktur gefördert werden.
Richtplantext	Z1-3.Z7	Übernommen von: Pro Natura Luzern c) Ergänzung: "Die Landwirtschaft passt sich an die Kapazitäten der Landschaft an."	Um den Artenschwund zu bremsen und die Überdüngung von Wäldern, Wiesen etc. zu verringern muss die Landwirtschaft sich an die Kapazitäten der Landschaft anpassen.
Richtplantext	Z1-3.Z7	Übernommen von: Pro Natura Luzern d) Ergänzung 1: "Naturnaher Tourismus der die Schutzgebiete und Hotspots der Biodiversität respektiert." Wie folgt: "Die Strahlkraft der Unesco Biosphäre Entlebuch und auch des Napfgebiets wird sowohl für einen naturnahen Tourismus, DER DIE SCHUTZGEBIETE UND HOTSPOTS DER BIODIVERSITÄT RESPEKTIERT als auch für die Vermarktung von regionalen Produkten genutzt wird. Kernräume der Biodiversität wie die Flachmoore von nationaler Bedeutung werden durch regionale Trittsteine ergänzt, die Vernetzung derselben wird gesichert. Ergänzung 2: Die ökologische Infrastruktur sorgt für die qualitativ gute Erhaltung der Kerngebiete und fördert dazwischen Trittsteine und Vernetzungselemente.	Die Biosphäre ist zu stark auf Wirtschafts- und Tourismuspromotion ausgerichtet und zu wenig auf die aktive Förderung der Biodiversität. Dieses Ungleichgewicht muss ausbalanciert werden.
Richtplantext	Z1-3.Z9	Übernommen von: BirdLife Luzern Z1-3.Z9 Bemerkung zu Aussage: Mit der räumlich gezielten Förderung von flächeneffizienten und kollektiven Verkehrsmitteln wird das Mobilitätswachstum bewältigt.	Dieses sozusagen automatische Wachstum stellen wir in Frage. / siehe dazu auch die Forderung des IPCC ("reducing demand...") in M I-4.E3

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z1-3.S	STREICHUNG der folgende Punkte: 2) Unterstützen einer gesunden regionalwirtschaftlichen Entwicklung in allen Kantonsstellen mit den Mitteln der neuen Regionalpolitik 3) Unterstützen zweckmässiger neuer dezentraler Arbeitsformen zur Verminderung des Pendelverkehrs 4) Sicherstellen von langfristig funktionsfähigen Gemeindestrukturen im ganzen Kanton über den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Zusammenarbeits- und Vereinigungsprozesse 5) Fördern der wirtschaftlichen Entwicklung durch Förderung von lokalen Innovationspotenzialen und Ansiedlung von neuen Unternehmen in den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (EPS) 6) Unterstützen eines wertschöpfungsintensiven aber auch auf die landwirtschaftlichen Qualitäten und natürlichen Ressourcen ausgerichteten Tourismus 7) Fördern einer innovativen Landwirtschaft, welche auf der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen basiert und dem Markt gerecht wird	Diese Punkte zeugen von einem etatistischen Verständnis staatlicher Aufgaben, in dem die Wirtschaft auf verschiedenste Weise «unterstützt» und «gefördert» wird. Sie kann und soll ihre Lebensfähigkeit jedoch selber im Wettbewerb sicherstellen. Das verhindert schädliche Subventionitis und die daraus resultierende Fehlentwicklung und Abhängigkeit der Wirtschaft vom Ammenstaat. Der Staat hat die Rahmenbedingungen festzulegen und sich aus dem Wirtschaftsgeschehen herauszuhalten.
Richtplantext	Z1-3.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Raumtypen Punkt 2) Ergänzen: "die die Biodiversität fördert und eine funktionierende ökologische Infrastruktur ermöglicht" wie folgt: Ausrichten der verschiedenen Sektoralpolitiken auf eine nachhaltige räumliche Entwicklung, DIE DIE BIODIVERSITÄT FÖRDERT UND EINE FUNKTIONIERENDE ÖKOLOGISCHE INFRASTRUKTUR ERMÖGLICHT und die auf die raumtypenspezifischen Stärken sowie die jeweiligen Chancen und Herausforderung Einfluss nimmt.	Im Angesicht des drastischen Artenschwundes muss die Biodiversität in allen Handlungsräumen aktiv gefördert werden.
Richtplantext	Z1-3.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Bei den Handlungsräume ergänzen: ALLE Handlungsräume müssen die Förderung der Biodiversität beinhalten.	Im Angesicht des drastischen Artenschwundes muss die Biodiversität in allen Handlungsräumen aktiv gefördert werden.
Richtplantext	Z1-3.S3	STREICHUNG des Passus «Stärkung des Sport- und Gesundheitsclusters,»	Eine etatistische Absicht. Der Staat ist NICHT zuständig oder verantwortlich für die Entwicklung privater Geschäftsinteressen. Markt spielen lassen genügt!
Richtplantext	Z2-1.Z2	Übernommen von: BirdLife Luzern Bemerkung zum Ziel: Die räumliche Entwicklung des Kantons trägt dazu bei, dass netto-null-Emissionsziel bei den Treibhausgasen bis 2050 zu erreichen. Antrag: Der Kanton Luzern setzt sich dafür ein, dass der Klimaschutz im Kanton und der Schweiz erheblich verstärkt wird.	Mit den kantonalen / nationalen Klimastrategien ist auch das schwächere der beiden Temperatur-Ziele ("deutlich unter 2°C) nicht erreichbar. Mehrere Studien, z.B. der "Emission Gap Report 2023" des UN Environment Programs oder der "GlobalUpdate_COP28" von Climate Action Tracker belegen dies.
Richtplantext	Z2-1.Z2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: ... und der Kanton Luzern setzt sich dafür ein, dass der Klimaschutz im Kanton und der Schweiz erheblich verstärkt wird.	Mit den kantonalen / nationalen Klimastrategien ist auch das schwächere der beiden Temperatur-Ziele ("deutlich unter 2°C) nicht erreichbar. Mehrere Studien, z.B. der "Emission Gap Report 2023" des UN Environment Programs oder der "GlobalUpdate_COP28" von Climate Action Tracker belegen dies.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z2-1.S	Der Kanton Luzern muss jetzt eine Strategie mit Anpassungsmassnahmen zum Klimawandel definieren. Für Analyse ist keine Zeit. Die Fakten liegen auf dem Tisch.	Für Freiwilligkeit und Analysephase in Bezug auf Anpassungen an den Klimawandel ist es zu spät. Das CO2 Gesetz des Bundes liefert Anpassungsmassnahmen, die im Kanton Luzern zu adaptieren sind (Schweizerische Eidgenossenschaft 2020: Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz. Aktionsplan 2020-2025. Bern, 164 S.).
Richtplantext	Z2-2.Z2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wird begrüsst und soll konsequent und rasch umgesetzt werden	Eine rasche Umsetzung ist notwendig
Richtplantext	Z2.2.S	Auf das ESP auf dem Gemeindegebiet von Reiden und Wikon ist zu verzichten. Aufgrund des bestehenden Verkehrsknoten (Autobahnein-/ausfahrt) ist dieses Gebiet für Logistik und andere verkehrsintensive Nutzungen zu sperren.	Es fehlt ein Mobilitätskonzept für den ESP. Die Parzelle angrenzend an die Pfaffnauerstrasse und Industriestrasse in Reiden sowie der Bahnhofstrasse in Wikon müssen in der Gesamtheit als ESP mit ihrer Auswirkung auf die Mobilität aller Verkehrsteilnehmenden und die Lärmbelastung (gemäss LSV) für die angrenzenden Wohnzonen beurteilt werden. In jede Richtung auf dem Weg zur Autobahn würde die Route für den Schwerlastverkehr und/oder 3,5-Tonnen-Fahrzeuge durch Wohnquartiere in Reiden, Wikon, Brittnau und Zofingen führen. Beispielsweise werden an der Bahnhofstrasse in Wikon bereits heute die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV überschritten (BAFU 2023 im Bundesgerichtsurteil vom 17.8.2023).
Richtplantext	Z2.2.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Punkt 3) ergänzen: Im Agglomerationsprogramm Sursee ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Naherholungsgebieten ausserhalb von Schutzgebieten und auf die Erhaltung und den Ausbau der noch vorhandenen ökologischen Infrastruktur zu legen.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten und –gemacht werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen.
Richtplantext	Z2.3.S	ERGÄNZEN des Satzes mit: (...abgestimmt) UND ERFOLGEN AUSSCHLIESSLICH NACH FORMELLEM EINVERSTÄNDNIS DER BETROFFENEN BEVÖLKERUNG (ZWINGENDE VOLKSABSTIMMUNG).	Es ist unzulässig, «Entwicklungs»-Vorhaben in angeblich höherem Interesse («Wachstum») über die Köpfe der Betroffenen hinweg zu beschliessen.
Richtplantext	Z2.3.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Punkt 4) "Biodiversität und ökologische Infrastruktur" wie folgt ergänzen: "RET weiterentwickeln: Rolle und Funktionen sowie Aufgaben der RET als Gemeindeverbände werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst (z.B. im Bereich Kultur, BIODIVERSITÄT UND ÖKOLOGISCHER INFRASTRUKTUR)	Die RET sollen sich nicht nur den Aufgaben im Bereich der Kultur, Tourismus, Wirtschaft etc. annehmen, sondern auch der Biodiversitätsförderung und dementsprechend der ökologischen Infrastruktur, welche nur Gemeinde-übergreifend erreicht werden kann.
Richtplantext	Z2-5.Z	Übernommen von: BirdLife Luzern Vorbildcharakter ergänzen mit: « eine naturnahe Umgebungsgestaltung».	Auch die Biodiversität am Bau (z.B. Gebäudebrüter, Fledermäuse) und Aussengestaltung darf bei kantonalen Bauten nicht zu kurz kommen, neben der Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien.
Richtplantext	Z2-5.Z	Übernommen von: Pro Natura Luzern Z2-5.Z1 Vorbildcharakter ergänzen mit: «eine naturnahe Umgebungsgestaltung».	Auch die Biodiversität am Bau (z.B. Gebäudebrüter, Fledermäuse) und Aussengestaltung, darf bei kantonalen Bauten nicht zu kurz kommen, neben der Förderung der Energieeffizienz und Erneuerbarer Energien.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z2-5.S	Punkt 4) «4) Aktive Bodenpolitik betreiben» ist zu STREICHEN	Dies ist ein dreister Versuch, die Mitbestimmung der Bevölkerung über die Entwicklung ihres Siedlungsgebiets zu verunmöglichen - und dies mit Steuergeldern! Einer derartiger Entzug der demokratischen Rechte betreffend Gemeindeland ist absolut unzulässig. Der Staat weiss NICHT besser als die Bürger, was diese wollen!
Richtplantext	Z2-5.S	Übernommen von: BirdLife Luzern Punkt 5) wird sehr begrüsst.	Freiwerdende Militäranlagen bieten gute Chancen, um grosse Flächen für die ÖI oder zur Aufwertung zu erhalten, das Vorkaufsrecht sollte der öffentlichen Hand gehören.
Richtplantext	Z2-5.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Z2-5.S5 Wird begrüsst	Frei werdende Militäranlagen bieten gute Chancen, um grosse Flächen für die ÖI oder zur Aufwertung zu erhalten, das Vorkaufsrecht sollte der öffentlichen Hand gehören
Richtplantext	Z3-1	ERGÄNZEN mit: Die Festlegung eines EPS ebenso wie die Nutzung eines SAG erfordern die Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und zwar mittels Urnenabstimmung.	In der Schweizer Demokratie muss die Bevölkerung über Entwicklungen abstimmen können, die das Potenzial haben, ihre Lebenswichtigkeit fundamental zu verändern.
Richtplantext	Z3-1	Das EPS in Reiden und Wikon ist aufzuheben.	Die Nutzungsprofile P und L (s. S6-2) ist im aktuellen ESP nicht umsetzbar aufgrund mangelnder Verkehrserschliessung und zu hoher Lärmimmission. Der ESP wird über Wohngebiete erschlossen. Die Autobahnausfahrten (Reiden und Oftringen/Zofingen) sind bereits heute überlastet. Hierfür liegen Verkehrsgutachten vor, die u.a. der Pfaffnauer- und Industriestrasse in Reiden sowie der Bahnhofstrasse in Wikon für Schwerlastverkehr an mehreren Knoten Sicherheitsrisiken und ungenügende Dimensionierung (Schleppkurven, Kreuzung) bescheinigen. Das Bundesgerichtsurteil vom 17.8.2023 (1C_446/2022) weist bereits aktuell auf Lärmimmissionsüberschreitungen nach LSV an der Bahnhofstrasse hin (Stellungnahme des BAFU, erwähnt im Urteil, Seite 12). Diese Strassenstücke sind eine wesentliche Erschliessungsstrasse für den ESP in Reiden und Wikon und würden bei Ansiedlung von weiterer Industrie durch den Mehrverkehr noch stärker belastet.
Richtplantext	Z3-1.S	Klärung der Wachstumsstrategie mit der Bevölkerung.	«Bis 2050 wir eine durchschnittliche mittlere kantonale Wachstumsrate von J = 0,60 Prozent pro Jahr sowohl für die Bevölkerung wie für die Beschäftigen angenommen.» DIES IST EINE VERDOPPELUNG IN 117 JAHREN - ALSO INNERT WENIG MEHR ALS DER VORAUSSICHTLICHEN LEBENSSPANNE EINES HEUTE NEUGEBORENEN KURZ: SCHLICHT WAHNWITZIG! DIE HOCHRECHNUNG EINER KONSTANTEN WACHSTUMSRATE ZEIGT DIE ABSURDITÄT DES BLINDEN GLAUBENS AN «EWIGES WACHSTUM» EBENSOWIE DIE GROTESKE NAIVITÄT SOLCHER PLANUNGEN, DEREN URHEBER OFFENSICHTLICH KEIN GENÜGENDES VERSTÄNDNIS EINES EXPONENTIELLEN WACHSTUMS HABEN. VIELLEICHT WÄRE ES AN DER ZEIT, DIE BEVÖLKERUNG ZU FRAGEN, WAS SIE DURCH DIE MASSLOSE AUFBLÄHUNG DER BEVÖLKERUNGSZAHL EIGENTLICH GEWINNT. ODER VERLIERT.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z3-3.S	Das EPS in Reiden und Wikon ist aufzuheben.	Die Nutzungsprofile P und L (s. S6-2) ist im aktuellen ESP nicht umsetzbar aufgrund mangelnder Verkehrserschliessung und zu hoher Lärmmission. Der ESP wird über Wohngebiete erschlossen. Die Autobahnausfahrten (Reiden und Oftringen/Zofingen) sind bereits heute überlastet. Hierfür liegen Verkehrsgutachten vor, die u.a. der Pfaffnauer- und Industriestrasse in Reiden sowie der Bahnhofstrasse in Wikon für Schwerlastverkehr an mehreren Knoten Sicherheitsrisiken und ungenügende Dimensionierung (Schleppkurven, Kreuzung) bescheinigen. Das Bundesgerichtsurteil vom 17.8.2023 (1C_446/2022) weist bereits aktuell auf Lärmmissionsüberschreitungen nach LSV an der Bahnhofstrasse hin (Stellungnahme des BAFU, erwähnt im Urteil, Seite 12). Diese Strassenstücke sind eine wesentliche Erschliessungsstrasse für den ESP in Reiden und Wikon und würden bei Ansiedlung von weiterer Industrie durch den Mehrverkehr noch stärker belastet.
Richtplantext	Z4-1.Z	Übernommen von: BirdLife Luzern Bemerkung zum Ziel: Die verkehrsbedingte Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Luftschadstoffe vermindert sich gegenüber heute. Die Belastung unterschreitet die gesetzlichen Grenzwerte.	Als Massstab sollten die WHO-Richtlinien von 2021 genommen werden.
Richtplantext	Z5-1.Z	Übernommen von: BirdLife Luzern Neuer Punkt ergänzen: Die ökologische Infrastruktur ermöglicht die Mobilität der Fauna.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten und –gemacht werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet.
Richtplantext	Z5-1.Z	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung eines zusätzlichen Zieles wie folgt: Die ökologische Infrastruktur ermöglicht die Mobilität rund Vernetzung der Fauna.	Im Angesicht des wissenschaftlich belegten Artenschwundes reicht es nicht, die Natur nur zu «erhalten», sie muss auch aktiv gefördert werden und Räume müssen in der Raumplanung freigehalten und –gemacht werden, um eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu ermöglichen. Ansonsten können sich Populationen nicht genetisch austauschen und ihr Fortbestand ist gefährdet
Richtplantext	Z5-1.S	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüssen die aufgelisteten Strategien zur Umsetzung der ÖI  Punkt 4: Antrag: Ergänzen: "ausserhalb von Schutzgebieten" wie folgt: Naherholungsgebiete AUSSERHALB VON SCHUTZGEBIETEN realisieren: In allen Wohn- und Arbeitsgebieten ist die Aufenthaltsqualität auch in Bezug auf das Stadtklima zu verbessern sowie Begegnung und Bewegung zu ermöglichen (Grünräume, Alleen, Plätze, Sportanlagen, Spielplätze)	Naherholungsgebiete müssen sich ausserhalb von Schutzgebieten befinden.
Richtplantext	Z5-1.S	Übernommen von: BirdLife Luzern Punkt 2: Ergänzen letzter Satz: Landschaften von besonderer Schönheit mit einer reichen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern werden erhalten UND AUSGEBAUT.	Die Biodiversität und Lebensräume müssen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z5-1.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Punkt 4 mit "ausserhalb von Schutzgebieten" ergänzen: Naherholungsgebiete AUSSERHALB VON SCHUTZGEBIETEN realisieren: In allen Wohn- und Arbeitsgebieten ist die Aufenthaltsqualität auch in Bezug auf das Stadtklima zu verbessern sowie Begegnung und Bewegung zu ermöglichen (Grünräume, Alleen, Plätze, Sportanlagen, Spielplätze)	Naherholungsgebiete müssen sich ausserhalb von Schutzgebieten befinden.
Richtplantext	Z5-1.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Punkt 2: Ergänzung des letzten Satzes mit "und ausgebaut": Landschaften von besonderer Schönheit mit einer reichen Biodiversität und hochwertigen Kulturgütern werden erhalten UND AUSGEBAUT.	Die Biodiversität und Lebensräume müssen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden.
Richtplantext	Z5-1.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Punkt 7: Ergänzen erster Satz: Wasserreiche Biotope erhalten UND FÖRDERN.	Die Biodiversität und Lebensräume müssen nicht nur erhalten, sondern auch gefördert werden.
Richtplantext	Z5-3.Z	Übernommen von: BirdLife Luzern Ziel ergänzen: Die Bodenfruchtbarkeit sowie die Funktionsfähigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum, als Nahrungsmittelgrundlage, als Wasserspeicher und -filter sowie als Kohlenstoffspeicher sind langfristig erhalten und gesichert UND WERDEN MIT GEEIGNETEN MASSNAHMEN ERHÖHT.	Beibehalten und Sichern genügt nicht, auch in der Schweiz müssen die Massnahmen für Wasser- und Kohlenstoffspeicher erhöht werden, um die Klimaziele auch in der Landwirtschaft zu erreichen und um die Versorgung auch in Zukunft zu sichern.
Richtplantext	Z5-4.Z	Übernommen von: BirdLife Luzern Ziel ergänzen mit und «leistet einen Beitrag zum Klimaschutz»	Dieses Ziel wird begrüsst, jedoch sollte die Landwirtschaft nicht nur an den Klimawandel angepasst werden, sondern auch Klimaschutz betreiben; Stichwort Regenerative Landwirtschaft.
Richtplantext	Z5-4.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Punkt 7 letzter Satz: Streichung von «vermehr» und «mehrerlich» ... dass andererseits nebst der bodenabhängigen Produktion künftig auch andere bodenunabhängige landwirtschaftliche Erwerbsformen wie zum Beispiel Spezialkulturen möglich sein sollen.	Die bodenunabhängige Produktion soll vorrangig innerhalb der Bauzone realisiert werden. Das Ziel widerspricht zudem dem Ziel Z5-3.S 2) «... standortgerechte und nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung werden gefördert.».
Richtplantext	Z5-4.S	Übernommen von: Pro Natura Luzern Punkt 8 ergänzen: Falls Speziallandwirtschaftszonen Fruchtfolgeflächen betreffen, sollen diese uneingeschränkt (ohne geltende Bagatellgrenze) kompensiert werden.	Siehe Antrag

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z6-1	ESP in Reiden und Wikon ist aufzuheben.	Die Nutzungsprofile P und L (s. S6-2) ist im aktuellen ESP nicht umsetzbar aufgrund mangelnder Verkehrserschliessung und zu hoher Lärmimmission. Der ESP wird über Wohngebiete erschlossen. Die Autobahnausfahrten (Reiden und Oftringen/Zofingen) sind bereits heute überlastet. Hierfür liegen Verkehrsgutachten vor, die u.a. der Pfaffnauer- und Industriestrasse in Reiden sowie der Bahnhofstrasse in Wikon für Schwerlastverkehr an mehreren Knoten Sicherheitsrisiken und ungenügende Dimensionierung (Schleppkurven, Kreuzung) bescheinigen. Das Bundesgerichtsurteil vom 17.8.2023 (1C_446/2022) weist bereits aktuell auf Lärmimmissionsüberschreitungen nach LSV an der Bahnhofstrasse hin (Stellungnahme des BAFU, erwähnt im Urteil, Seite 12). Diese Strassenstücke sind eine wesentliche Erschliessungsstrasse für den ESP in Reiden und Wikon und würden bei Ansiedlung von weiterer Industrie durch den Mehrverkehr noch stärker belastet.
Richtplantext	Z6-2	Die Vororientierung für das strategische Erweiterungsgebiet in Reiden muss aufgehoben werden.	Der Entwurf sieht die Festsetzung des ESP Reiden/Wikon für Produktion mit hohem strassenseitigen Schwerverkehrsanteil und Logistik vor. Daneben wird ein strategisches Erweiterungsgebiet Reiden/Wikon für Gewerbe mit untergeordnetem Wohnanteil vororientiert (S6-2). Die ESP sind gemäss Entwurf für den Personen- und Wirtschaftsverkehr gut bis sehr gut erschlossen (Z1-3.Z5). Die Voraussetzung der guten bis sehr guten Erschliessung sind für den ESP Reiden/Wikon bei weitem nicht gegeben. Dies ist sowohl gerichtlich wie auch gutachterlich geklärt. Hierzu die nachfolgenden Ausführungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss rechtskräftigem Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 15. April 2011 wurde die Baubewilligung für ein geplantes Logistikcenter der Galliker Transport AG an der Bahnhofstrasse Wikon aufgehoben. Zur Begründung führte das Kantonsgericht u.a. aus, dass für eine genügende Erschliessung die Bahnhofstrasse Wikon für ein gefahrloses Kreuzen zweier LKW's eine Breite von mindestens 7.50 m aufweisen müsste. Tatsächlich ist die Bahnhofstrasse nur 6 m breit.</li> <li>• Mit rechtskräftigem Urteil vom 1. Mai 2023 hob das Kantonsgericht Luzern die Baubewilligung für ein Logistikcenter der Planzer AG an der Industriestrasse Wikon/Reiden auf. Im genannten Urteil bestätigte das Kantonsgericht die erforderliche Mindestbreite von 7.50 m für das Kreuzen zweier schwerer Nutzfahrzeuge und führte dabei aus, dass die Industriestrasse in Reiden und Wikon nur an wenigen Stellen eine Breite von mindestens 7.50 m aufweist.</li> <li>• Die Bahnhofstrasse Wikon und die Industriestrasse Reiden/Wikon ist nicht verkehrssicher. Dies wird gutachterlich bestätigt (Verkehrsgutachten AKP, Verkehringenieure Luzern vom 9. Juli 2021; Gutachten Bucher + Partner 5. Februar 2010; Gutachten Emch+Berger).</li> <li>• Die beiden Autobahnanschlussknoten Reiden entlang der Achse Pfaffnauerstrasse sind bereits heute (also auch ohne weitere Grosseprojekte von z.B. der Firma Planzer AG und das geplante Logistikcenter der Firma Lidl in Roggwil/BE) überlastet (VQS»F»). Es kommt täglich zu längeren Rückstaus, langen Wartezeiten und riskanten Fahrmanövern auf der Pfaffnauerstrasse.</li> <li>• Auch der für die Erschliessung für ESP Reiden/Wikon wichtige Knoten Pfaffnauer-/Friedmatt- und Industriestrasse ist im IST-Zustand überlastet (VQS « F »).</li> <li>• Der Bahnhof Wikon/Brittinau wird mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgehoben. Damit verschlechtert sich zusätzlich die Qualität des ESP, indem auf der ohnehin verkehrsunsicheren Erschliessung unerwünschter Mehrverkehr entstehen würde.</li> <li>• Der angestrebte zu fördernde Fuss- und Veloverkehr findet keinen</li> </ul>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>genügenden Raum im ESP Reiden/Wikon. Die massgebenden Strassen sind zu wenig breit und bieten keine Möglichkeit für sicherheitsfördernde Massnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Industrie- wie Bahnhofstrasse wickelt sich schon heute bedeutender Schwerverkehr ab. Auch auf der Weihermatte Reiden ist die Ansiedlung industrieller Firmen geplant. Damit ist das Industriegebiet Reiden/Wikon schon heute durch Schwerverkehr und Logistik überbelastet.</li> <li>• Das massive Verkehrsaufkommen auf dem ESP Reiden/Wikon führt schliesslich dazu, dass die Lärm-Immissionsgrenzwerte auf der Pfaffnauer- und Industriestrasse Reiden/Wikon und auf der Bahnhofstrasse Wikon massiv überschritten werden, teilweise werden sogar die Alarmwerte überschritten. Aus obigen Gründen ergibt sich, dass die rechtlichen Voraussetzungen eines ESP Reiden/Wikon für Logistik/Produktion mit der Begründung einer guten bis sehr guten Erschliessung nicht gegeben sind. Daraus folgt zusätzlich, dass der ESP Reiden/Wikon auch nicht strategisch erweitert werden kann. Im Entwurf ist auch keine Strategie für die Abstimmung Siedlung und Verkehr für Reiden/Wikon ersichtlich. Ebenso fehlt es an der notwendigen Aufwertung des stark verkehrsbelasteten Siedlungsraumes Reiden/Wikon (Z2-2).</li> </ul>
Richtplantext	Z6-3.Z	Aufzählung ERGÄNZEN mit Kernkraft	Angesichts der Energiedichte der Kernkraft und der völlig ungenügenden Verfügbarkeit von Bandenergie aus sogenannten «erneuerbaren» Energieträgern zeugt das Totschweigen der Kernenergie entweder von fachlicher Inkompetenz oder fehlender Wahrhaftigkeit. Die Schweizer «Energiewende» ist krachend gescheitert und zum Erreichen der Klimaziele ist Kernenergie unabdingbar.
Richtplantext	Z6-3.Z1	Die Begründung soll als Denkanstoss gewertet werden.	Der Passus «langfristig verfolgt er das Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft» ist angesichts der realen Entwicklung der Gesellschaft (Stichwort: Digitalisierung, digitales Tratschen via soziale Netzwerke, Streaming von Unterhaltungsfilmern durch breite Massen, AI, etc.) völlig ungläubwürdig. Ausser wir führen zuvor eine Diktatur ein.
Richtplantext	Z6-3.Z1	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Kommentar 1: 2050 ist zu spät (wie andernorts angemerkt)</p> <p>Kommentar 2: Das (revidierte) Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft halten wir für sinnvoll und nötig.</p> <p>Antrag: Das Wort "Langfristig" ist durch eine konkrete Jahrzahl zu ersetzen.</p>	Was die Stadt Luzern schafft, müsste der Kanton auch leisten können.
Richtplantext	Z6-3.Z1	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Z6-3.Z1 Das Wort "Langfristig" ist durch eine konkrete Jahreszahl zu ersetzen.</p> <p>Was die Stadt Luzern schafft, müsste der Kanton auch leisten können.</p>	Das (revidierte) Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft halten wir für sinnvoll und nötig.
Richtplantext	Z6-3.S	Aufzählung ERGÄNZEN/BEGINNEN mit Kernkraft.	Naturgesetze verhindern, dass die Stromerzeugung mittels Photovoltaik und Wind je so zuverlässig und ressourcenschonend sein wird wie Kern- oder Wasserkraft. Zudem kosten moderne Kernkraftwerke (z.B. AP1000, VVER-1200, APR1400, HPR1000) in der Schweiz min. 2 bis 4x WENIGER als Solaranlagen und dies noch OHNE Ersatzsysteme oder Speicher.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	Z6-3.S	Vor dem Entwerfen von Strategien ein bisschen Physikgrundlagen büffeln.	Der globale Ausbau der Photovoltaik benötigt gigantische Menden an Rohmaterialien, u.a. Kupfer. Die Produktion von Solarpaneelen mit 1 GW Leistung benötigt zirka 50x mehr Kupfer als diejenige eines modernen 1 GW-Kernkraftwerks... Dazu kommen - praktischerweise nicht in der Schweiz - 200 kg hochtoxischer Bergbauschlämme für ein einiges Solarmodul. CLEANTECH?! Schmutziger geht fast nicht mehr.
Richtplantext	Z6-3.S	Übernommen von: BirdLife Luzern Teilsatz Streichen: «... Und wenn möglich auf unproduktiven Flächen im alpinen Raum ausserhalb von wertvollen Landschaften.»	Im Kanton Luzern handelt es sich hierbei beinahe immer um geschützte Lebensräume nach NHV. Zudem steht die Erschliessung solch abgelegener Räume in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis.
Richtplantext	R1-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Formulierung vor allem in Bezug auf die ökologische Verantwortung wird begrüsst und soll zwingend beibehalten werden.	Siehe Antrag
Richtplantext	R1-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzen Förderung der Biodiversität wie folgt: "Der Kanton richtet Anpassungen des kantonalen Richtplans auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, DER BIODIVERSITÄT sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung aus. "	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen enthalten sein.
Richtplantext	R1-3.K6	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzen Förderung der Biodiversität wie folgt: "...entsprechende Massnahmen ZUR FÖRDERUNG DER BIODIVERSITÄT, zur Klimaanpassung..."	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen enthalten sein, auch auf kommunaler Ebene.
Richtplantext	R1-3.K7	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Für die Massnahmen-Pläne die WHO-Richtlinien von 2021 übernehmen.	siehe Antrag
Richtplantext	R1-4.E1	Übernommen von: BirdLife Luzern Antrag: Ergänzung eines Kapitels "Biodiversität und ökologische Infrastruktur"	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen enthalten sein.
Richtplantext	R1-5	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung der Grundlagen: Biodiversitätsstrategie Bund und Kanton Luzern 2020, Link zur Fachgruppe Ökologische Infrastruktur: <a href="https://www.oekologische-infrastruktur.ch/node/67">https://www.oekologische-infrastruktur.ch/node/67</a>	Siehe Antrag
Richtplantext	R3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur muss in diesem Artikel eingearbeitet werden als übergeordnetes Thema in der Raumplanung.	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen enthalten sein.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	R3-1	Übernommen von: BirdLife Luzern Ergänzung: Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur muss in diesem Artikel eingearbeitet werden als übergeordnetes Thema in der Raumplanung.	siehe Antrag
Richtplantext	R3-4.E2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung eines Punkt 8) "UMSETZUNG DER ÖKOLOGISCHEN INFRASTRUKTUR" als Aufgaben der RET.	Der Artenschwund ist ebenso gravierend wie die Klimakrise. Die Biodiversitätsförderung muss daher im Richtplan in allen strategischen Zielen und auf allen Ebenen enthalten sein.
Richtplantext	R3-5	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Biodiversitätsstrategie Bund und Kanton Luzern 2020	Siehe Antrag
Richtplantext	R4-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Umformulierung und Hervorheben der Förderung der Natur in der UNESCO Biosphäre: Der Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch setzt sich dafür ein, dass die attraktive und einzigartige Landschaft im regionalen Naturpark als Wirtschafts- und Erholungsraum für kommende Generationen sowie als wertvoller Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen GEFÖRDERT UND erhalten bleibt. Er strebt eine nachhaltige regionale Entwicklung an. Der Gemeindeverband UNESCO Biosphäre Entlebuch FÖRDERT UND ERHALTET WICHTIGE LEBENSÄRÄUME FÜR TIERE UND PFLANZEN, fördert bestehende und neue Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und ein attraktives Angebot an extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen im Einklang mit den kulturellen, landschaftlichen und naturräumlichen Werten des Entlebuch.	Formulierung unzufriedenstellend: Die Förderung liegt mit Fokus auf Wirtschaft und Tourismus, die Naturwerte werden als gegeben erachtet. Die Drei Pfeiler, wie sie die UBE jeweils darstellt sind somit im Richtplan nicht gleichwertig dargestellt. Im Bereich der Natur und Biodiversität wünschen wir uns Förderung, da längst nicht alles im grünen Bereich ist.
Richtplantext	R5-2.A1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die intensiv genutzten Tourismus-, Freizeit, und Sportgebiete in Sörenberg und Marbach dürfen die geschützten Naturobjekten von nationaler Bedeutung wie Wildruhezonen, wertvolle Lebensräume etc. nicht überlagern.	Biotope von nationaler Bedeutung gehen diesen Tourismus- Freizeit und Sportgebieten vor.
Richtplantext	R6-3.K2	Übernommen von: BirdLife Luzern Wird begrüsst und ist zwingend beizubehalten: Vorbildrolle des Kantons hinsichtlich Umgebungsgestaltung von hoher ökologischer Qualität bei kantonalen Bauten und Anlagen.	Siehe Antrag
Richtplantext	R6-3.K3	Dieser ganze Passus ist ersatzlos zu STREICHEN	Diese Regelung dient offensichtlich zur Ausschaltung demokratischer (Einsprache-)Rechte Betroffener. Dies ist inakzeptabel. Der Staat weiss NICHT besser als seine Bürger, was diese wollen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	R6-3.K3	Übernommen von: BirdLife Luzern Wird begrüsst und ist zwingend beizubehalten: dass Kanton bei Gelegenheit Grundstücke an zweckmässiger Lage erwirbt, u.a. für die Umsetzung zwingender Moorschutzmassnahmen	Siehe Antrag
Richtplantext	R7-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Dass der Kanton freierwende militärische Anlagen erwirbt und ausserhalb der Bauzonen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Vordergrund stehen (Rückbau, ökologische Aufwertungen) wird begrüsst und ist zwingend beizubehalten.	Siehe Antrag
Richtplantext	S1-2.T1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die Siedlungsbegrenzungslinien sind zu überprüfen und die Überschneidungen mit den Freihaltezonen Wildtierkorridor zu bereinigen.	Wir stellen fest, dass die Siedlungsbegrenzungslinien teilweise deutlich die Wildtierkorridore und insbesondere auch die Freihaltezonen innerhalb der Wildtierkorridore überschneiden. Gemäss L2-4.E3 sind die Freihaltezonen der Kernbereich eines Wildtierkorridors mit dem höchsten Potenzial für Wildtierwechsel. Sie entsprechen damit der minimalen Flächenausdehnung, die notwendig ist, damit ein Wildtierkorridor als Wildwechsel funktioniert. Es darf nicht sein, dass diese minimalen Flächen für den Wildwechsel durch eine zukünftige Ausdehnung der Siedlung noch weiter beschnitten werden. Die Siedlungstrennlinien sind daher ausserhalb dieser Korridore zu führen.
Richtplantext	S1-2.A1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die Siedlungsbegrenzungslinien sind zu überprüfen und die Überschneidungen mit den Freihaltezonen Wildtierkorridor zu bereinigen (analog S1-2.T1)	Wir stellen fest, dass die Siedlungsbegrenzungslinien teilweise deutlich die Wildtierkorridore und insbesondere auch die Freihaltezonen innerhalb der Wildtierkorridore überschneiden. Gemäss L2-4.E3 sind die Freihaltezonen der Kernbereich eines Wildtierkorridors mit dem höchsten Potenzial für Wildtierwechsel. Sie entsprechen damit der minimalen Flächenausdehnung, die notwendig ist, damit ein Wildtierkorridor als Wildwechsel funktioniert. Es darf nicht sein, dass diese minimalen Flächen für den Wildwechsel durch eine zukünftige Ausdehnung der Siedlung noch weiter beschnitten werden. Die Siedlungstrennlinien sind daher ausserhalb dieser Korridore zu führen.
Richtplantext	S1-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die Siedlungsbegrenzungslinien sind zu überprüfen und die Überschneidungen mit den Freihaltezonen Wildtierkorridor zu bereinigen (siehe auch S1-2.T1 und S1-2.A1)	Wir stellen fest, dass die Siedlungsbegrenzungslinien teilweise deutlich die Wildtierkorridore und insbesondere auch die Freihaltezonen innerhalb der Wildtierkorridore überschneiden. Gemäss L2-4.E3 sind die Freihaltezonen der Kernbereich eines Wildtierkorridors mit dem höchsten Potenzial für Wildtierwechsel. Sie entsprechen damit der minimalen Flächenausdehnung, die notwendig ist, damit ein Wildtierkorridor als Wildwechsel funktioniert. Es darf nicht sein, dass diese minimalen Flächen für den Wildwechsel durch eine zukünftige Ausdehnung der Siedlung noch weiter beschnitten werden. Die Siedlungstrennlinien sind daher ausserhalb dieser Korridore zu führen.
Richtplantext	S1-3.K4	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüssen es, dass die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum sowie die Stärkung der typischen Charakteristika der vorliegenden Landschaftstypen im REK bearbeitet wird. Antrag: Ergänzung: Beteiligung: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten bei der Erarbeitung der REK involviert werden da diese ein strategisches Führungsinstrument der Gemeinde sind und als Grundlage für die Überprüfung der Bau- und Zonenreglemente dienen und somit einen Einfluss auf die Ökologie der Gemeinde haben.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	S2-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzen mit folgendem Satz: Der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet ist einzuplanen, ebenso sind Vernetzungsachsen für die Biodiversität zu berücksichtigen.	Es braucht gemäss NHG 18 b, Abs. 2 den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum. In vielen Gemeinden ist dies auf 15-18% der Parzellen zusätzlich zu leisten.
Richtplantext	S2-3.K3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzen mit einem zusätzlichen Punkt: " Der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet ist einzuplanen, ebenso sind Vernetzungsachsen für die Biodiversität zu berücksichtigen."	Es braucht gemäss NHG 18 b, Abs. 2 den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum. In vielen Gemeinden ist dies auf 15-18% der Parzellen zusätzlich zu leisten (siehe auch S2-3 K1)
Richtplantext	S2-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen es, dass der Kanton ein Konzept ausarbeitet, um die überschüssigen Mittel des Mehrwertausgleichs für kantonale Massnahmen zu verwenden. Wir schlagen vor, dass dieses Konzept Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum sowie zur Siedlungsrandgestaltung finanziert. Jedoch sollten die Umweltschutzorganisationen in die Konzeptplanung einbezogen werden. Ergänzung: Beteiligung der Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten bei der Erarbeitung des Konzeptes miteinbezogen werden.
Richtplantext	S4-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen, dass innerhalb der Siedlungsflächen 15 % Grün-, Frei- und Naherholungsräume geschaffen werden sollen, welche zudem eine hohe Qualität und eine gute Vernetzung zwecks Förderung der Biodiversität aufweisen sollen. Die Siedlung leistet damit ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur.	Der ökologische Ausgleich im Siedlungsraum gemäss NHG 18b Abs. 2 ist zusätzlich zu den Grünflächen der Siedlung zu schaffen (ca. 15-18% der Parzellen). Grundsätzlich braucht es auch separate Räume für die Biodiversität im Siedlungsraum (Gewässerräume, ökologischer Ausgleich, kleinere Schutzgebiete, Hochstammobstgärten etc.) da Freiräume, welche zur Erholungsnutzung gebraucht werden, selten eine hohe Biodiversität aufweisen, da die Störungsintensität zu hoch ist.
Richtplantext	S4-3.K4	Passus «erlassen die Gemeinden entsprechende Vorschriften in ihrer Nutzungsplanung [Entsiegelung, Begründung, Durchlüftung, Materialwahl, etc.] sie berücksichtigen dabei» ist zu STREICHEN	Die Massnahmen sind als Zielvorgaben teilweise sinnvoll, ihrer Durchsetzung durch Vorschriften der Gemeindebehörden ist jedoch ein etatsches Konzept des Ammenstaats, das angesichts des im gleichen Dokument verfochtenen Wachstumswahns besonders abstrus wirkt. Gemeindebeamte verfügen grösstenteils NICHT über die fachliche Kompetenz zu den hier aufgeführten weitreichenden Eingriffen in die private Entscheidungsfreiheit. Den Markt spielen lassen! Er findet bessere Lösungen als Beamte.
Richtplantext	S4-3.K4	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüßen die Punkte unter Klima-angepasste Siedlungsentwicklung sehr.	Siehe Antrag
Richtplantext	S4-3.K5	Der Gesamte Abschnitt sei zu STREICHEN.	Markt statt Etatismus! Es ist NICHT Sache der Behörde, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch noch den Markt steuern zu wollen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	S6-2	Das EPS im westlichen Gemeindegebiet von Reiden (Ortsbezeichnung: Mehlsecken) muss zu Gunsten der Wasserversorgung/-sicherheit gelöscht/aufgehoben werden.	Im geplanten ESP-Gebiet fliesst das zweitgrösste Grundwasservorkommen des Kanton Luzern. Wie uns bekannt ist, ist Wasser die Lebensgrundlage Nr. 1. Ebenso sollte uns bewusst werden, dass aufgrund des Klimawandels Wasser in Zukunft eine neue Bedeutung bekommen wird. Mit dem in erster Phase geplanten Erschliessungs-/Strassenbau wird einerseits die bestehende Grundwasserentnahmeinfrastruktur zerstört und andererseits das quantitativ und qualitativ hochwertige Wasserreservoir gefährdet.
Richtplantext	S6-3.K6	Passus «Gestützt auf eine zweckmässige Sondierung wird» ERGÄNZEN mit «, sofern die betroffene Bevölkerung der Einrichtung oder Erweiterung eines ESP an der Urne zugestimmt hat,»...	Demokratische Rechte sind zu schützen. Es kann nicht sein, dass der Kanton über die Köpfe der Bevölkerung hinweg Entscheide trifft, welche deren Lebensroutinen fundamental verändern können.
Richtplantext	S6-3.K9	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen es, dass die Gemeinden spezifische Nutzungsbestimmungen inkl. klimaangepasster und siedlungsökologischer Gestaltung festlegen können.	Siehe Antrag
Richtplantext	S6-4.E2	Passus «Als ersten Schritt schliessen der Kanton, der RET, die Standortgemeinde(n)» ERGÄNZEN mit: (nach zwingender Urnenabstimmung in der Standortgemeinde)...	Die betroffene Bevölkerung muss das Recht haben, über einen ESP mitzubestimmen. Der Staat kann nicht besser wissen als sie, was sie möchten.
Richtplantext	S7-2.T1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Fahrender Platz Nr. 5 streichen.	Fahrenden Platz Emmen Feldmatt 706: dieser Platz befindet sich direkt neben einer Aue von nationaler Bedeutung, für welche keine Pufferzone festgelegt ist. Der Platz käme somit direkt neben einem schützenswerten Objekt zu liegen. Wir regen an, allfällige Infrastrukturen möglichst weit entfernt vom Auenwald anzulegen, idealerweise wird ein anderer Platz gesucht.
Richtplantext	S7-2.A1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Fahrender Platz Nr. 5 streichen (analog S7-2.T1)	Fahrenden Platz Emmen Feldmatt 706: dieser Platz befindet sich direkt neben einer Aue von nationaler Bedeutung, für welche keine Pufferzone festgelegt ist. Der Platz käme somit direkt neben einem schützenswerten Objekt zu liegen. Wir regen an, allfällige Infrastrukturen möglichst weit entfernt vom Auenwald anzulegen, idealerweise wird ein anderer Platz gesucht.
Richtplantext	M1-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Der Kanton koordiniert die Mobilitätsplanung mit der Planung der ökologischen Infrastruktur. Er entlastet Kerngebiete und Trittsteine der ökologischen Infrastruktur von Mobilität und garantiert, dass Vernetzungsgebiete nicht durch Mobilitätsachsen durchschnitten werden. Der Kanton plant allfällig notwendige technische Massnahmen wie Tierunterführungen ein.	Die Biodiversitätskrise macht die schnelle Umsetzung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur sehr dringend. Die Mobilität muss daher unbedingt mit der Erstellung der ökologischen Infrastruktur koordiniert werden.
Richtplantext	M1-3.K1	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir unterstützen eine Gesamtverkehrsplanung nach dem 4V-Prinzip. "Verkehr vermeiden" und "Verkehr verlagern" haben für uns hohe Priorität, weil wir nur so unsere Verpflichtungen zu Klimaschutz und sparsamem Einsatz von Energie einhalten können.	Siehe Antrag

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	M1-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung unter Punkt 5) „Biodiversität“, „Vermeidung von Wildtierunfällen durch Verbesserung der Durchgängigkeit von Strassen mittels Grünbrücken oder Unterführungen.« wie folgt: 5) Abbau von Konflikten (Verkehrsablauf, Sicherheit, Trennwirkung, Biodiversität usw.). DURCH VERBESSERUNG DER DURCHGÄNGIGKEIT VON STRASSEN MITTELS GRÜNBRÜCKEN ODER UNTERFÜHRUNGEN WERDEN WILDTIERUNFÄLLE VERMIEDEN.	Die Biodiversitätskrise macht die schnelle Umsetzung einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur sehr dringend. Die Mobilität muss daher unbedingt mit der Erstellung der ökologischen Infrastruktur koordiniert werden. Gleichzeitig kann diese Koordination Konflikte reduzieren und die Mobilität verbessern, eine klare Win-Win Situation.
Richtplantext	M1-4.E5	Übernommen von: BirdLife Luzern Bemerkung: Die Wissenschaft fordert eine raschere Absenkung. Der angestrebte "lineare Absenkpfad" führt zu einer deutlich höheren Klimaerwärmung als die vielfach verlangte Halbierung bis 2030 (und entsprechend den folgenden beiden Jahrzehnten).	.
Richtplantext	M3-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wird begrüsst	Siehe Antrag
Richtplantext	M3-3.K1	Die regionale Anbindung an den öV-Schienen-Verkehr muss mittels SBB Bahnhof Brittnau-Wikon erhalten bleiben.	Ein Umstieg auf Bus-Verkehr wäre eine weitere Belastung der Gemeinde- und Kantonsstrassen von Reiden und natürlich auch von Wikon. Insbesondere würde dies den Verkehr ab BH Reiden durchs Dorf unnötig belasten.
Richtplantext	M3-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung mit Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes: Bei der Planung und Umsetzung des überkommunalen und kommunalen Fuss- und Wanderwegnetzes ist das Angebot ebenfalls (wie beim Mountainbike-Konzept) mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen.	Die Planung ist nicht nur aufgrund der Attraktivität vorzunehmen, sondern ist zwingend auf die Bedürfnisse des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. So können Konflikte verhindert werden.
Richtplantext	M3-3.K3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung mit Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes: Bei der Planung und Umsetzung des überkommunalen und kommunalen Fuss- und Wanderwegnetzes ist das Angebot ebenfalls (wie beim Mountainbike-Konzept) mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen (analog M3-3.K2)	Die Planung ist nicht nur aufgrund der Attraktivität vorzunehmen, sondern ist zwingend auf die Bedürfnisse des Natur- und Landschaftsschutzes abzustimmen. So können Konflikte verhindert werden.
Richtplantext	M3-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen die Erarbeitung eines Mountainbike-Konzeptes und das Umweltschutzorganisationen beteiligt werden, aber verlangen, dass die Mountainbike-Routen Schutzgebiete vermeiden.	Schutzgebiete sind sensible Zonen und müssen zwingend bei der Planung ausgenommen werden.
Richtplantext	M4-3.K1	Die regionale Anbindung an den öV-Schienen-Verkehr muss mittels SBB-Bahnhof Brittnau-Wikon erhalten bleiben.	Ein Umstieg auf Bus-Verkehr wäre eine weitere Belastung der Gemeinde- und Kantonsstrassen. Das regionale Wirtschaftsgebiet muss mit dem regionalen Schienennetz erschossen sein/bleiben.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	M4-3.K1	Übernommen von: BirdLife Luzern Wird begrüsst.	Siehe Antrag
Richtplantext	M6-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern In dieser Zusammenfassung fehlt die Verpflichtung zum Klimaschutz. Sollte entsprechend ergänzt werden.	Siehe Antrag
Richtplantext	M6-3.K3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen die Erwähnung und somit Berücksichtigung der Lebensraumvernetzung bei der Gewährleistung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Kantonsstrassennetzes.	Siehe Antrag
Richtplantext	M6-3.K4	Übernommen von: BirdLife Luzern Wird begrüsst.	Verfolgt ähnliche Ziele wie die Attraktiven Zentren. Es ist wichtig, dass in Hinblick auf den Klimawandel auch in Ortsdurchfahrten Massnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität geschaffen werden.
Richtplantext	M7-3.K4	Der Kanton stellt vor der Umsetzung eines EPS nach Annahme durch die betroffene Bevölkerung sicher, dass nicht nur die Annahme von Gütern an einem Annahmehnhof in einem ESP gesichert ist, sondern auch die Verteilung/der Umschlag der Güter am ESP durch eine geeignete Routenführung sichergestellt ist.	In Reiden wie auch im südlichen Teil von Wikon ist der ESP für das Nutzungsprofil Logistik nicht geeignet. Der Annahmehnhof Brittnau-Wikon ist zwar vorhanden, doch die vorhandenen Gemeindestrassen sind nicht für die Routenführung oder eine Nutzung durch den Schwerlastverkehr geeignet. Diverse Gutachten und Einsprachen zeigen dies. Weiter kann das Gebiet in Reiden, westlich des SBB-Trasses nicht mit einem SBB-Gleisanschluss erschlossen werden.
Richtplantext	M7-4.E4	Das ESP Reiden/Wikon ist unter Berücksichtigung der kantonalen Biodiversitätsstrategie gemäss L2-1 «Der Kanton setzt sich für die Sicherung und landschaftstypische Förderung der Biodiversität ausserhalb und innerhalb des Siedlungsgebietes ein» und L2-2.A1 «Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur von nationaler und kantonalen Bedeutung» (Wässermatten) sowie dem Gewässerschutz E2-3.K5 «Kommunale Wasserversorgung ist sicherzustellen» und E2-4.E2 «Planungsgrundlagen für Grundwasserschutzareale» aufzuheben.	Es gibt kein Mobilitätskonzept, welches die Gegebenheiten der Infrastruktur hinreichend berücksichtigt. Das ESP ist auf den möglichen Routen ohne Sicherheitsrisiken für alle Verkehrsteilnehmenden und Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäss LSV nicht erreichbar. Die Lage des ESP Reiden/Wikon steht in Konflikt mit den bestehenden Wohnzonen in Reiden, Wikon, Brittnau und Zofingen, dem Gewässerraum und dem Vernetzungspotential für die Biodiversität über Kantonsgrenzen hinweg, insbesondere als Ruheplatz auf der N/S-Zugroute migrierender Vogelarten (Flurname Storchenmatt! Zugvögel orientieren sich oft an Haupttälern, Flüssen und Verkehrslinien).
Richtplantext	M7-4.E4	Passus «Die Umsetzung im Richtplan erfolgt in ESP» wie folgt ERGÄNZEN: «Die Umsetzung im Richtplan erfolgt in von der betroffenen Bevölkerung gutgeheissenen EPS...»	Es ist inakzeptabel, dass ohne explizite Gutheissung (Urnenabstimmung) durch die betroffene Bevölkerung raumplanerische Änderungen eingeleitet werden, welche die Lebenswirklichkeit der Betroffenen fundamental und irreversibel negativ verändern (Zerstörung des Siedlungscharakters, Schaffung von Industriebrachen, massive Verkehrszunahme, massive Zunahme von Lärm- und Schadstoffmissionen). Die beabsichtigte Urbanisierung einer Gegend gegen den Willen der Betroffenen ist unzulässig.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	M7-4.E4	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir sehen das gesamte Projekt sehr skeptisch. Es ist nur dann sinnvoll, wenn der Bedarf an Transportleistungen auch in Zukunft wächst. Genau dieses Wachstum stösst aber (längst) an ökologische Grenzen (Klima, ökologischer Fussabdruck, "Grenzen des Wachstums")	Siehe Antrag
Richtplantext	M8-3.K3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wird begrüsst. Der Vollzug muss jedoch umgesetzt werden.	Der Vollzug muss zwingend sichergestellt werden.
Richtplantext	M8-4.E2	Der Heliport Pfaffnau darf nicht ausgebaut werden.	Das untere Wiggertal ist schon heute zahlreichen und übermässigen Lärmmissionen (Autobahn, SBB, übriger Strassenverkehr) ausgesetzt. Der Heliport verfügt bereits heute über 15 Standort in der Schweiz und Fürstentum Lichtenstein. Es fehlt jegliche Begründung für die Notwendigkeit eines Ausbau der Flugkapazitäten. Abgesehen davon fehlt jegliche Angaben zu den heute bereits bewilligten Flugbewegungen.
Richtplantext	L1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen es, dass die Kapitel L1 (Landschaft) und L2 (Biodiversität) separat behandelt werden. Gleichzeitig beantragen wir, dass das Thema Biodiversität generell noch prominenter im Richtplantext integriert wird, wie zum Beispiel im Kapitel A, Z, M, etc. die per se nicht der Biodiversität gewidmet sind aber wo trotzdem eine wichtige Koordination mit Biodiversitätsaufgaben stattfinden muss.	Die Wichtigkeit der Biodiversitätsförderung wird unter anderem im Text der Tripartiten Konferenz zu Förderung der Biodiversität in der Raumplanung unterstrichen. Es ist wichtig die unterschiedlichen Themen der Landschaft und der Biodiversität getrennt zu behandeln.
Richtplantext	L1-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Letzter Satz im ersten Abschnitt wie folgt ergänzen: Die verschiedenen Landschaftstypen werden in ihrer Eigenart ERHALTEN, weiterentwickelt und gestärkt.	Landschaften sollen weiterentwickelt und erhalten werden.
Richtplantext	L1-2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen es, dass der Richtplan die Landschaftstypen und Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss der kantonalen Strategie Landschaft festlegt und dass die Biotope von nationaler Bedeutung einbezogen werden.	Siehe Antrag
Richtplantext	L1-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen, dass die Strategie Landschaft periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Und dass dafür neben RET weitere Interessenvertreter einbezogen werden. Ergänzung der Beteiligte: rawi, RET, interessierte Verbände (wie im bisherigen Richtplan) oder neu Umweltschutzorganisationen direkt erwähnen.	Als wichtiger Stakeholder sollten die Umweltverbände mit einbezogen werden, um zukünftige Unstimmigkeiten (Einsprachen) zu verhindern. Im Text sind «Interessenvertreter» erwähnt, nachher nicht mehr.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L1-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern «ihren Erholungswert» im zweiten Satz streichen und stattdessen ökologische Werte aufnehmen.	Landschaftsfördergebiete sollen aufgrund Einzigartigkeit, Ursprünglichkeit und ihrer ökologischen Werte festgelegt werden und nicht aufgrund ihres Erholungswertes.
Richtplantext	L1-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen es sehr, dass die Federführung beim lawa ist.	Federführung lawa ist zwingend.
Richtplantext	L1-3.K3	Übernommen von: BirdLife Luzern Federführung anstelle vom rawi dem lawa zuteilen. Beteiligte: rawi, Gemeinden, uwe, vif und Umweltschutzorganisationen (ergänzen)	Die schützenswerten Landschaften dürfen nicht nur Entwicklungszielen geopfert werden und für die Analyse von Schutzdefiziten ist das rawi die falsche Dienststelle, daher die Federführung auf das lawa übertragen.
Richtplantext	L1-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen diese Koordinationsaufgabe in FF der Gemeinden	Siehe Antrag
Richtplantext	L1-4.E1	Fliessgewässer, Gewässerschutzgebiete insbesondere im Bereich des mächtigen Grundwasserstromes «Hägeler» und Wässermatten sind als Landschaftstyp auszuweisen, zu renaturieren, zu pflegen und zu schützen. Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes 5. Generation des RET Aareland soll ein Projekt zur Schaffung eines Naherholungsgebietes zwischen Wigger und Altachen gestartet werden.	Kommunale Ebene ist überfordert. Die Gewässer sind nicht ausreichend geschützt, der Gewässerschutzraum nur provisorisch ausgewiesen. In einem stark durch Infrastruktur, Siedlungen und Landwirtschaft «naturfeindlich» gestaltetem Raum muss der Kanton Luzern den Schutz der Gewässer, und die landschaftstypische Eigenart der Wässermatten vorantreiben, wiederbeleben und schützen. Die Vernetzung für Kleinlebewesen ist mangelhaft und kann mit der Aufwertung der Gewässer, Wässermatten und der Gewässerschutzareale verbessert werden.
Richtplantext	L1-4.E3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Letzter Abschnitt (letzter Satz) ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen: Diese Vorgaben ...durch Kantone und Gemeinden KONSEQUENT ZU BEACHTEN und umzusetzen. Zudem sollen bestehende Bauten und Anlagen, welche keine der in Art. 5 Absatz 2d MSV aufgelisteten Funktionen mehr erfüllen oder den Schutzziele widersprechen, wo möglich rückgebaut werden.	Da es sich um die Umsetzung eines Bundesgesetzes handelt, muss dieses zwingend eingehalten werden.
Richtplantext	L2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen es, dass die Kapitel L1 (Landschaft) und L2 (Biodiversität) separat behandelt werden. Gleichzeitig beantragen wir, dass das Thema Biodiversität generell noch prominenter im Richtplantext integriert wird, wie zum Beispiel im Kapitel A, Z, M, etc. die per se nicht der Biodiversität gewidmet sind aber wo trotzdem eine wichtige Koordination mit Biodiversitätsaufgaben stattfinden muss.	Die Wichtigkeit der Biodiversitätsförderung wird unter anderem im Text der Tripartiten Konferenz zu Förderung der Biodiversität in der Raumplanung unterstrichen. Es ist wichtig die unterschiedlichen Themen der Landschaft und der Biodiversität getrennt zu behandeln.
Richtplantext	L2-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Erster Abschnitt ergänzen: ... Er unterhält die ökologische Infrastruktur, baut sie aus UND VERBESSERT DIE VERNETZUNG DER GEBIETE.	Die Vernetzung der Kerngebiete ist ein wichtiger Bestandteil der ÖL.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L2-2	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Antrag Ergänzung: Das Wasser- und Zugvogelgebiet Wauwilermoos von nationaler Bedeutung ist nicht als Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur ersichtlich.</p> <p>Antrag: Es fehlt eine Liste mit allen kantonalen und kommunalen Kern- und Vernetzungsgebieten sowie den Trittsteinbiotopen. Diese Liste ist zwingend hinzuzufügen und zu vernehlassen.</p> <p>Antrag: Die nationalen Schutzgebiete müssen von einer ökologisch ausreichenden Pufferzone umgeben sein die überlagernd zu angrenzen Zonen ist (z.B. 100m Störungspufferzone).</p> <p>Antrag: Klärung der Begriffe Kerngebiete versus Naturschutzgebiete. Im ganzen Richtplan wird von Naturschutzgebieten geredet, ausser im Kapitel L das von Kerngebieten redet, dafür werden Naturschutzgebiete im Kapitel L nicht mehr erwähnt.</p>	<p>Es ist unmöglich für uns zu entscheiden, ob alle notwendigen Kern-Vernetzungsgebiete und Trittsteinbiotope der ökologischen Infrastruktur im Richtplan aufgelistet sind da wir nicht wissen, wie die dem BAFU eingereichte ÖI-Planung aussieht. Hier im RP fehlt zum Beispiel eine Definition von „Vernetzungsgebiet“ und „Trittsteinbiotop“.</p> <p>Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind.</p>
Richtplantext	L2-2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Ergänzung: Das Wasser- und Zugvogelgebiet Wauwilermoos von nationaler Bedeutung ist nicht als Kerngebiet der ökologischen Infrastruktur ersichtlich.</p>	Das Wauwilermoos ist aufzunehmen
Richtplantext	L2-2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Es fehlt eine Liste mit allen kantonalen und kommunalen Kern- und Vernetzungsgebieten sowie den Trittsteinbiotopen. Diese Liste ist zwingend hinzuzufügen und zu vernehlassen.</p>	<p>Es ist unmöglich für uns zu entscheiden, ob alle notwendigen Kern-Vernetzungsgebiete und Trittsteinbiotope der ökologischen Infrastruktur im Richtplan aufgelistet sind da wir nicht wissen, wie die dem BAFU eingereichte ÖI-Planung aussieht. Hier im RP fehlt zum Beispiel eine Definition von „Vernetzungsgebiet“ und „Trittsteinbiotop“.</p> <p>Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind.</p>
Richtplantext	L2-2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Die nationalen Schutzgebiete müssen von einer ökologisch ausreichenden Pufferzone umgeben sein die überlagernd zu angrenzen Zonen ist (z.B. 100m Störungspufferzone).</p>	Siehe Antrag
Richtplantext	L2-2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Klärung der Begriffe Kerngebiete versus Naturschutzgebiete. Im ganzen Richtplan wird von Naturschutzgebieten geredet, ausser im Kapitel L das von Kerngebieten redet, dafür werden Naturschutzgebiete im Kapitel L nicht mehr erwähnt.</p>	Siehe Antrag
Richtplantext	L2-2.A2	Das Gebiet Storchenmatt (nomen est omen) zwischen Langnau b. Reiden und Brittnau ist ein wichtiger Rastplatz für migrierende Vögel auf der Nord-Süd-Zugachse (Gotthard/Rhein) entlang des Wiggertals. Dokumentiert sind v.a. Störche (Weissstorch, Schwarzstorch). Dieses Gebiet fehlt als Wildtierpassage (Zugroute, Zugvogelrastplatz) in der Karte und ist dort einzutragen.	siehe Anhang

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L2-2.A2	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüßen es, dass die Wildtierkorridore und Freihaltezonen sowie die Wildtierpassagen festgelegt und die Wanderachsen für Wildtiere in der Karte dargestellt werden.	Siehe Antrag
Richtplantext	L2-3.K1	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüßen es, dass der RP die Umsetzung und Überprüfung der Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität beinhaltet. Antrag: Ergänzung; Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung und Überprüfung der Biodiversitätsstrategie unbedingt miteinbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung und Überprüfung der Biodiversitätsstrategie unbedingt mit einbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K2	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüßen es, dass bestehende Naturobjekte zugunsten der ökologischen Infrastruktur erhalten und geschützt werden. Antrag: Ergänzung; Kommunale Naturschutzgebiete als Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur ausscheiden und erwähnen.  Antrag: Ergänzung; Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind. Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung und Überprüfung der Biodiversitätsstrategie unbedingt miteinbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen es, dass bestehende Naturobjekte zugunsten der ökologischen Infrastruktur erhalten und geschützt werden.	Siehe Antrag
Richtplantext	L2-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Kommunale Naturschutzgebiete als Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur ausscheiden und erwähnen.	Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind.
Richtplantext	L2-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung und Überprüfung der Biodiversitätsstrategie unbedingt mit einbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K3	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüßen es, dass noch ungeschützte oder schutzwürdige Naturobjekte evaluiert werden und die ökologische Infrastruktur erweitert wird.  Antrag: Federführung; Kanton (nicht Gemeinden)  Antrag: Ergänzung Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Federführung sollte beim Kanton liegen da sonst kleine, ländliche Gemeinden mit wenig Ressourcen überfordert sind und ein grosses Risiko besteht, dass die Ziele nicht erreicht werden. Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung der ÖI miteinbezogen werden.



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L2-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen es und fordern zwingend ein, dass die Funktionsfähigkeit von Wildtierkorridoren erhalten wird oder, falls beeinträchtigt, wiederhergestellt wird.	Siehe Antrag
Richtplantext	L2-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Änderung: SICHERSTELLEN und nicht abstimmen, wie folgt: «der Kanton und die Gemeinden stellen sicher, DASS Vorhaben in den Freihaltezonen die Durchwanderbarkeit nicht beeinträchtigen.	Funktionierende Wildtierkorridore sind ein wichtiger Bestandteil der ökologischen Infrastruktur und für den Artenschutz unabdingbar. Der Kanton Luzern benutzt mit der Freihaltfunktion der Wildtierkorridore eine reduzierte Sonderlösung, die in anderen Kantonen nicht gilt und muss daher zwingend sicherstellen, dass Vorhaben in den Freihaltekorridoren die Durchwanderbarkeit auf keinen Fall beeinträchtigen.
Richtplantext	L2-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Erhaltung und Wiederherstellung der Wildtierkorridore unbedingt mit einbezogen werden, da sie bei Konflikten zur Lösungsfindung beitragen könnten.
Richtplantext	L2-3.K5	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen es, dass die Funktionsfähigkeit von Vernetzungsachsen für Kleintiere erhalten oder wiederhergestellt werden.	Die Vernetzungsachsen für Kleintiere sind ein wichtiger Bestandteil einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur und daher für den Artenschutz unabdingbar.
Richtplantext	L2-3.K5	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Erhaltung und Wiederherstellung der Vernetzungsachsen für Kleintiere unbedingt mit einbezogen werden.
Richtplantext	L2-3.K6	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: «Bei besonders grossflächigen Landschaftsnutzungen wie beispielsweise Deponien, Golfplätze, Flugplätze, Umfahrungsstrassen, Speziallandwirtschaftszonen usw. sind mindestens 15% ökologische Ausgleichsflächen mit hoher Qualität zu realisieren. Die Ausgleichsflächen sind in der kommunalen Nutzungsplanung als kommunale Naturschutzzonen oder Naturobjekte auszuscheiden.	Wir begrüssen, dass bei grossflächigen Landnutzungen (wie z.B. Deponien) mindestens 15% ökologische Ausgleichsfläche zu realisieren sind. Diese Flächen können als neue Trittsteine in der Landschaft fungieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur leisten. Aber auch Speziallandwirtschaftszonen stellen eine intensive grossflächige Landschaftsnutzung dar und sind entsprechend ebenfalls in der Aufzählung aufzuführen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die ökologischen Ausgleichsflächen auch eine hohe Qualität aufweisen und auch langfristig als Naturschutzzonen oder Naturobjekte gesichert werden.
Richtplantext	L2-3.K6	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Ausscheidung und langfristigen Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen unbedingt mit einbezogen werden, um auch nachfolgendes Konfliktpotenzial zu verringern.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L2-4.E2	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Wir begrüßen den Artikel zur ökologischen Infrastruktur sehr und fordern das Ziel von 17% Kerngebiete im Kanton Luzern zwingend ein.</p> <p>Antrag: Es fehlt eine Liste mit allen kantonalen und kommunalen Kern- und Vernetzungsgebieten sowie den Trittsteinbiotopen. Diese Liste ist zwingend hinzuzufügen und zu vernehmlassen.</p> <p>Antrag: Die nationalen Schutzgebiete müssen von einer ökologisch ausreichenden Pufferzone umgeben sein die überlagernd zu angrenzenden Zonen ist (z.B. 100m Störungspufferzone).</p> <p>Antrag: Klärung der Begriffe Kerngebiete versus Naturschutzgebiete. Im ganzen Richtplan wird von Naturschutzgebieten geredet, ausser im Kapitel L das von Kerngebieten redet, dafür werden Naturschutzgebiete im Kapitel L nicht mehr erwähnt.</p> <p>Antrag: Begriff „Vernetzungsgebiet“ und «Trittsteinbiotop» muss definiert werden.</p> <p>Antrag: Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen</p>	<p>Art. 18 NHG verlangt, dass «dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und anderer geeigneter Massnahmen entgegenzuwirken, ist.</p> <p>Im Angesicht des wissenschaftlich belegten drastischen Artenschwundes ist es daher umso wichtiger, eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu erarbeiten.</p> <p>Es ist unmöglich für uns zu entscheiden, ob alle notwendigen Kern- und Vernetzungsgebiete sowie Trittsteinbiotop der ökologischen Infrastruktur im Richtplan aufgelistet sind da wir nicht wissen, wie die dem BAFU eingereichte ÖI-Planung aussieht. Hier im RP fehlt zum Beispiel eine Definition von „Vernetzungsgebiet“ und „Trittsteinbiotop“.</p> <p>Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind. Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur unbedingt miteinbezogen werden.</p>
Richtplantext	L2-4.E2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Wir begrüßen den Artikel zur ökologischen Infrastruktur sehr und fordern das Ziel von 17% Kerngebiete im Kanton Luzern zwingend ein.</p>	Siehe Antrag
Richtplantext	L2-4.E2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Es fehlt eine Liste mit allen kantonalen und kommunalen Kern- und Vernetzungsgebieten sowie den Trittsteinbiotopen. Diese Liste ist zwingend hinzuzufügen und zu vernehmlassen.</p>	<p>Es ist unmöglich für uns zu entscheiden, ob alle notwendigen Kern- und Vernetzungsgebiete sowie Trittsteinbiotop der ökologischen Infrastruktur im Richtplan aufgelistet sind da wir nicht wissen, wie die dem BAFU eingereichte ÖI-Planung aussieht. Hier im RP fehlt zum Beispiel eine Definition von „Vernetzungsgebiet“ und „Trittsteinbiotop“.</p> <p>Kommunale Naturschutzgebiete sind auch Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur und müssen daher im Richtplan aufgelistet werden, auch wenn sie in der Hoheit der Gemeinden und somit theoretisch nicht richtplanpflichtig sind.</p>
Richtplantext	L2-4.E2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Die nationalen Schutzgebiete müssen von einer ökologisch ausreichenden Pufferzone umgeben sein die überlagernd zu angrenzenden Zonen ist (z.B. 100m Störungspufferzone).</p>	<p>Art. 18 NHG verlangt, dass «dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten [ist] durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume [Biotope] und anderer geeigneter Massnahmen entgegenzuwirken, ist.</p> <p>Im Angesicht des wissenschaftlich belegten drastischen Artenschwundes ist es daher umso wichtiger, eine funktionierende ökologische Infrastruktur zu erarbeiten.</p>
Richtplantext	L2-4.E2	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Klärung der Begriffe Kerngebiete versus Naturschutzgebiete. Im ganzen Richtplan wird von Naturschutzgebieten geredet, ausser im Kapitel L das von Kerngebieten redet, dafür werden Naturschutzgebiete im Kapitel L nicht mehr erwähnt.</p>	Siehe Antrag

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L2-4.E2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Begriff „Vernetzungsgebiet“ und «Trittsteinbiotop» muss definiert werden.	Hier im RP fehlt eine Definition von „Vernetzungsgebiet“ und „Trittsteinbiotop“.
Richtplantext	L2-4.E2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ergänzung: Beteiligte: Umweltschutzorganisationen	Die Umweltschutzorganisationen sollten in der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur unbedingt mit einbezogen werden.
Richtplantext	L3-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wird begrüsst und unterstützt.	Siehe Antrag
Richtplantext	L3-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüssen und unterstützen, aber insbesondere unterstreichen, dass Massnahmen auf Ursachenebene die Symptombekämpfung der letzten 40 Jahre ablösen muss. ... seeverträgliche Produktionsformen... aber auch bei Förderung von Spezialkulturen die Pestizidfreiheit erzwingen, sonst wird das Phosphorproblem durch ein noch viel grösseres Problem ersetzt.	Siehe Antrag
Richtplantext	L3-3.K3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wird begrüsst und unterstützt.	Siehe Antrag
Richtplantext	L3-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wird begrüsst und unterstützt. Jedoch muss eine Frist für die erstmalige Festlegung gesetzt werden.	Wir möchten drauf hinweisen, dass für die erstmalige Festlegung eine Umsetzungsfrist begrüsst würde (eidg. Frist war Ende 2018!), die Anpassung an Hochwasserschutz o.a. Beweggründe, kann aus unserer Sicht eine Daueraufgabe darstellen.
Richtplantext	L3-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Anpassung Text - Streichung "weiteren Interessen" und ersetzen durch "Naturschutzinteressen": „Dabei stimmen sie die gewässerschutzrechtlichen Interessen mit überwiegenden öffentlichen- und Naturschutzinteressen ab.“	Siehe Antrag
Richtplantext	L3-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Auch für die Verbände sind die Gewässerräume eine Daueraufgabe. Je besser die Gemeinden die Bundesrechtlichen Vorgaben umsetzen und Verbände früh einbeziehen, desto schneller können GWR auch eigentümergebunden gesichert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L3-3.K6	Übernommen von: BirdLife Luzern Passage ergänzen mit: «Mit Besucherlenkung ist der Zugang an den geeigneten Orten zu konzentrieren.» Ausgleichsprinzip auch hier erwähnen.	Es ist zum Schutz der Lebensräume und Arten wichtig, dass der öffentliche Zugang gelenkt ist.  Auch wenn der öffentliche Zugang zu Gewässern eine raumplanerische Wichtigkeit geniesst, so ist es auch der Ausgleich, respektive die Schaffung von störungsfreien Gebieten zum Schutz der Biodiversität. Die im Richtplantext gemachte Formulierung ist unzureichend, da sie aus unserer Sicht die Nutzung gegenüber dem Schutz priorisiert. Wir verweisen daher auf das in L2-3.K6 formulierte Ausgleichsprinzip: Aus unserer Sicht ist die Intensivierung der Erholungsnutzung mit Ausgleichsmassnahmen zu paaren. Das Prinzip der Nutzungslenkung und Störungsberuhigung ist in der Biodiversitätsstrategie des Kantons von allen Seiten gefordert worden.
Richtplantext	L3-3.K6	Übernommen von: Pro Natura Luzern Ausgleichsprinzip auch hier erwähnen.	Auch wenn der öffentliche Zugang zu Gewässern eine raumplanerische Wichtigkeit geniesst, so ist es auch der Ausgleich, respektive die Schaffung von störungsfreien Gebieten zum Schutz der Biodiversität. Die im Richtplantext gemachte Formulierung ist unzureichend, da sie aus unserer Sicht, die Nutzung gegenüber dem Schutz priorisiert. Wir verweisen daher auf das in L2-3.K6 formulierte Ausgleichsprinzip: Aus unserer Sicht ist die Intensivierung der Erholungsnutzung mit Ausgleichsmassnahmen zu paaren. Das Prinzip der Nutzungslenkung und Störungsberuhigung ist in der Biodiversitätsstrategie des Kantons von allen Seiten gefordert worden.
Richtplantext	L4-3.K5	Übernommen von: Pro Natura Luzern Beteiligte: Umweltschutzorganisationen ergänzen	Ein Früher Einbezug der Umweltverbände kann ein Projekt schneller zur Umsetzung bringen.
Richtplantext	L5-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Text (1. Satz) analog Richtplan 2015 ergänzen: ... Erhalt UND FÖRDERUNG der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionsfähigkeit der Böden ALS LEBENS- UND LANDSCHAFTSRAUM DURCH DEREN STANDORTGERECHTE NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG ein.	Nicht nur der Erhalt, sondern auch die Förderung der Böden wichtig. Auch soll mit der Anpassung des Textes der standortgerechten Nutzung Rechnung getragen werden.
Richtplantext	L5-2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Text ergänzen: ... Der Stand der Bodenkartierung als Basis für die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen sowie die Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen UND POTENZIALFLÄCHEN FÜR FEUCHTGEBIETE sind auf dem Geoportal des Kantons Luzern einsehbar.	Gerade in Hinblick auf die Klimaerwärmung sind die Potenzialflächen für Feuchtgebiete gleich zu setzen mit Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen und ebenfalls abzubilden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L5-3	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Wir beantragen die Ergänzung einer weiteren Koordinationsaufgabe. Es sind nicht nur Fruchtfolgeflächen zu sichern, sondern auch Moorböden bzw. Feuchtgebietspotenzialflächen. Wir schlagen folgende zusätzliche Koordinationsaufgabe vor: «Der Kanton bezeichnet die prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (drainierte Moorböden) und trifft entsprechende Sicherungsmassnahmen bzw. regelt den Umgang mit Feuchtgebietspotenzialflächen bei Bauprojekten, namentlich den Umgang mit Bodeneingriffen, den Umgang mit neuen Bauten und Anlagen, den Umgang mit Drainageunterhalt, -sanierungen und -erneuerungen und die landwirtschaftliche Nutzung.»</p>	<p>Heute sind im Mittelland weniger als 10 % der ehemaligen Feuchtgebiete erhalten geblieben und diese stehen unter grossem Druck. Die Erfolgskontrolle Moorschutz des Bundes, «Zustand und Entwicklung der Moore in der Schweiz» (BAFU 2007) zeigt, dass trotz den getroffenen Schutzmassnahmen wie Schutzverordnungen und Pufferzonen die Qualität der noch bestehenden Moore und übrigen Feuchtgebiete stetig abnimmt. Die verbliebenen, isolierten Restflächen reichen nicht aus, um den auf Feuchtlebensräume angewiesenen gefährdeten Arten langfristig ausreichende Habitate zu bieten. Davon betroffen sind auch viele Vogelarten, die auf Feuchtgebiete als Brut- oder Rastplatz angewiesen sind. Die Wiedervernässung von drainierten Moorflächen muss daher ein angestrebtes Ziel im Rahmen der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur darstellen. Gleichzeitig leistet die Wiedervernässung von drainierten Moorböden einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Organische Böden (v.a. Moore speichern grosse Mengen von Kohlenstoff und helfen die Netto-Treibhausgasemissionen zu mindern.</p>
Richtplantext	L5-3.K1	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Wir unterstützen und begrüssen die Erfassung und Führung von bodenkundlichen Grundlagen sowie deren zur Verfügungstellung. Fordern jedoch eine zusätzliche Koordinationsaufgabe (siehe Antrag L5-3). Ergänzung einer zusätzlichen Koordinationsaufgabe. Neben den FFF und belasteten Standorten sollen die natürlicherweise vernässten Flächen (Feuchtflächenpotenzial) erfasst werden. Bei natürlich vernässten Böden ausserhalb der Bauzone ist zudem ihr Potenzial zur Wiedervernässung zu erfassen.</p>	<p>Diese zusätzliche Koordinationsmassnahme ist wichtig, um die Anforderung des KR gem. KRB vom 20. Jan. 2020 zu erfüllen, keine weiteren Feuchtflächen zu zerstören (Klimaschutz, Klimaadaption).</p>
Richtplantext	L6-1	<p>Passus «Der Kanton fördert (...) eine wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und unterstützt eine zukunftsfähige, klimaverträgliche Landwirtschaft» ist wie folgt anzupassen: «Der Kanton STELLT im Rahmen des verbleibenden Ermessensspielraums eine wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und eine zukunftsfähige, ARTENSCHUTZ- UND klimaverträgliche Landwirtschaft SICHER.»</p>	<p>Eine weitere «Förderung» und «Unterstützung» der bereits hochsubventionierten Landwirtschaft ist aus staatspolitischen Überlegungen abzulehnen. Sicherstellung genügt. Ausserdem ist die Verträglichkeit der landwirtschaftlichen Praktiken mit dem Artenschutz durchzusetzen. Wenn Wiesen heutzutage massiv überdüngt und 4-5x im Jahr für Silage geschnitten werden, hat kaum eine Lebensform (ausser Gras) dort noch eine Überlebenschance. Der Bauernstand ist - auf Kosten der Steuerzahler - der primäre Vernichter der Artenvielfalt in der Schweiz und zwar, weil er auf praktisch der gesamten verfügbaren Agrarfläche die Maximierung der Erträge statt (wenigstens auf einem nennenswerten Flächenanteil) eine Optimierung/den Erhalt einer vielfältigen Umwelt betreibt.</p>
Richtplantext	L6-1	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Ergänzen: ... wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und unterstützt eine zukunftsfähige, umwelt- und klimaverträgliche Landwirtschaft.</p>	<p>Um die Biodiversität und unsere Lebensgrundlage zu schützen, muss die Nahrungsmittelproduktion auch umweltverträglich sein.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L6-2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Vorbehalte bezüglich der Speziallandwirtschaftszone, der Text muss entsprechend angepasst werden (siehe Begründung)	Eine bodenunabhängige Bewirtschaftung darf nicht auf fruchtbarem Ackerland erfolgen. Dieses ist limitiert und kann sinnvoller für die Lebensmittelproduktion genutzt werden. Die Speziallandwirtschaftszone sollte nur dann auf Ackerfläche ausgeschieden werden, wenn der Boden auch genutzt wird für die Lebensmittelproduktion. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine andere Nutzung (bodenunabhängige Tierhaltung und bodenunabhängige Folienproduktion) nicht zugelassen ist. Weiter ist im Richtplan explizit zu definieren, was genau unter Folientunnel zu verstehen ist sowie die Art der Verankerung (kein festes Fundament). Der Richtplan ist so zu formulieren, dass es mehr braucht als die Streichung der Klammer «(ausschliesslich mit Folientunnels)», um die Türen für jegliche Nutzung der Speziallandwirtschaftszonen zu öffnen. Mit dem Ausbau von Spezialkulturen soll zudem konkret angestrebt werden, die bodenunabhängige Tierhaltung zu reduzieren.
Richtplantext	L6-3.K1	Übernommen von: BirdLife Luzern Bei Beteiligte Umweltschutzorganisationen ergänzen	Mit dem Einbezug bei der Planung können nachfolgende Einsprachen/Beschwerden verhindert werden.
Richtplantext	L6-3.K1	Übernommen von: BirdLife Luzern Letzter Teilsatz «bei denen ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung gelangen kann» streichen	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.
Richtplantext	L6-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Bei Beteiligte Umweltschutzorganisationen ergänzen	Mit dem Einbezug bei der Planung können nachfolgende Einsprachen/Beschwerden verhindert werden.
Richtplantext	L6-3.K1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Letzter Teilsatz «bei denen ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung gelangen kann» streichen.	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.
Richtplantext	L6-3.K2	Dieser Punkt ist zu streichen. Ziel einer umweltverträglichen Landwirtschaft/eines umweltverträglichen Gartenbaus ist eine standortangepasste und naturnahe Produktion, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten! Keine «bodenunabhängigen Spezialkulturen» auf FFF.	Es ist paradox, eine bodenunabhängige Spezialkultur auf Fruchtfolgeflächen (FFF) zu genehmigen. Die Folgen für die Biodiversität, den Wasserhaushalt und das lokale Klima sind nicht abgeklärt und würden sich vermutlich negativ entwickeln. Das Landschaftsbild verändert sich äusserst negativ. Auch wenn kantonale Vorranggebiete ausgeschieden sind, wird die Planungshoheit auf Gemeindeebene zwischen den Gemeinden unkoordiniert ablaufen. Was für eine Landschaft wird geschaffen, wenn die Erde unter Folientunnels verschwindet? Es darf nicht sein, dass aus Profitstreben weiterhin saisonal unabhängig und unter Missachtung der natürlichen Gegebenheiten produziert wird. Dies steht der Agenda 2030 diametral entgegen. Bodenunabhängige Spezialkulturen können, sofern es für die Grundversorgung nötig ist, auf Industriebrachen installiert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L6-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Gestaltungsplanverfahren wird kritisch hinterfragt und dieser Punkt ist abzulehnen	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.
Richtplantext	L6-4.E3	Übernommen von: BirdLife Luzern Das vereinfachte Verfahren ist abzulehnen. Satz «Die Verfahrensvereinfachung...» ändern in «Die Vorranggebiete gelten nur für den Pflanzenanbau mittels Folientunnels. Auf fruchtbarem Ackerland muss der Anbau in Folientunnels (mittels Verwurzelung) im Boden stattfinden.	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.
Richtplantext	L6-4.E3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Das vereinfachte Verfahren ist abzulehnen.	Das vereinfachte Verfahren hebt die üblichen Mitwirkungsprozesse der Einwohner:innen aus, daher ist dieser Punkt abzulehnen. Eine Gemeinde könnte hingegen die Gesamtheit an ausgeschiedenen Vorranggebieten öffentlich auslegen sowie der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorlegen, wodurch das Mitbestimmungsrecht gewährleistet wäre.
Richtplantext	L6-4.E3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Satz «Die Verfahrensvereinfachung...» ändern in «Die Vorranggebiete gelten nur für den Pflanzenanbau mittels Folientunnels. Auf fruchtbarem Ackerland muss der Anbau in Folientunnels (mittels Verwurzelung) im Boden stattfinden.	Siehe vorheriger Antrag
Richtplantext	L6-4.E4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Letzter Satz wie folgt anpassen: Im Bereich der Tierhaltung setzen Luftreinhalte- und seuchenpolizeiliche Überlegungen SOWIE DIE GELTENDEN UMWELTSCHUTZGESETZE dem Konzentrationsgebot jedoch Grenzen. DAHER IST EINE WEITERER AUSDEHNUNG DER BODENUNABHÄNGIGEN TIERHALTUNG NICHT ZULÄSSIG.	Siehe Antrag
Richtplantext	L7-3.K2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen es, dass die Weilerzonen entlang des baulichen Bestands vorzunehmen sind.	Siehe Antrag
Richtplantext	L7-3.K3	Übernommen von: BirdLife Luzern Dies begrüßen und unterstützen wir. Der Prozess für Baugesuche ausserhalb der Bauzone muss jedoch überarbeitet und genau definiert werden (Vollzug).	Siehe Antrag
Richtplantext	L7-3.K3	Übernommen von: Pro Natura Luzern Begrüssen und unterstützen wir. Der Prozess für Baugesuche ausserhalb der Bauzone muss jedoch überarbeitet und genau definiert werden (Vollzug).	Der Prozess für Baugesuche ausserhalb der Bauzone könnte verbessert werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L8-3.K2	Übernommen von: BirdLife Luzern Dies begrüßen und unterstützen wir.	Der gesetzliche Waldabstand wird häufig unterschritten, daher begrüßen wir dies.
Richtplantext	L8-4.E2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes braucht eine substanzielle Verbesserung und die vorliegende Forderung ist deshalb längst überfällig. Der Waldabstand darf nur in Ausnahmefällen unterschritten werden. Daher begrüßen und unterstützen wird diese Formulierungen.	Siehe Antrag
Richtplantext	E1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir begrüßen es, dass sich der Richtplan der Kreislaufwirtschaft widmet und das Ziel einer konsequenten Wiederverwertung von Baustoffen festhält.	Siehe Antrag
Richtplantext	E1-1	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüßen, widmet sich der Richtplan der Kreislaufwirtschaft und hält das Ziel einer konsequenten Wiederverwertung von Baustoffen fest.	siehe Antrag



Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	E1-2.T4	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Die als Deponiestandort vorgesehene Mergelgrube Kleinsonnhalden (Nr. d6) in Pfaffnau soll als Deponiestandort (alle Typen) definitiv gestrichen werden.</p>	<p>Die Mergelgrube ist ein Lebensraum der folgenden seltenen und bedrohten Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen: Orchis militaris NT/ Mittelland VU, Cyperus fuscus VU/ Mittelland VU, Trifolium arvense, LC/ Mittelland VU, Erucastrum gallicum LC/ Mittelland LC, Anagallis minima CR/ Mittelland CR, eine absolute Rarität!, Spargula arvensis VU/ Mittelland VU</li> <li>• Vögel: Uhu, Zwergsumpfhuhn, Uferschwalbe, Bienenfresser</li> <li>• Heuschrecken: Gemeine Sichelschrecke VU, bisher nur wenige Standorte im Kt. L, Italienische Schönschrecke VU, bisher einziger Nachweis im Kt.LU, im 2023 beobachtet, Sandschrecke VU, nur ganz wenige Standorte im Kt. LU, im 2023 beobachtet</li> <li>• Käfer: Kupferfarbener Uferläufer (2/stark gefährdet, bisher nur wenige Standorte im Kt. LU)</li> <li>• Mollusken: Quendelschnecke VU, (sonst nur ganz wenige Standorte im Kt. LU)</li> <li>• Amphibien: Gelbbauchunken, Kreuzkröten, Fadenmolch</li> <li>• Reptilien: Barrenringelnatter</li> </ul> <p>Internationale, nationale und kantonale überwiegende Interessen des Naturschutzes sprechen klar gegen die Ausscheidung der Mergelgrube Kleinsonnhalden als Deponiestandort: Die Mergelgrube Kleinsonnhalden in Pfaffnau ist ein einzigartiger Lebensraum sowohl von nationaler (IANB) und kantonaler Bedeutung (INR), ein wichtiges Kerngebiet der Ökologischen Infrastruktur im internationalen europäischen Smaragdnetzwerk (Luzerner Teil des Smaragdgebiets Oberaargau) zum Erhalt bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Ebenso ist die Grube ein bedeutendes Kerngebiet in der kantonalen Ökologischen Infrastruktur. Es leben hier Tier- und Pflanzenarten, die nicht nur international (SMARAGD), national oder kantonale bedroht sind, sondern auch solche, die im Kanton Luzern nur an wenigen Standorten oder sogar nur gerade hier in der Grube vorkommen (siehe Liste oben) . Eine Auffüllung (Nutzung als Deponie) ist mit dem Erhalt dieser bedrohten Arten nicht zu vereinbaren. Entsprechend wurde in der bereits vom Kanton bewilligten Abbauplanung berücksichtigt, die Grube nicht aufzufüllen und nach dem Abbau einen Grossteil einem Schutzgebiet zuzuweisen.</p> <p>Weitere wichtige Punkte sprechen gegen die Realisierung einer Deponie an diesem Standort:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mergelabbau im bewilligten Abbauperimeter wird äusserst langsam über mehrere Jahrzehnte erfolgen.</li> <li>• Für Transport/Verkehr ökonomisch und ökologisch ungünstige Lage.</li> <li>• Eine Verschmutzung des Untergrunds durch Deponieabwässer kann nie ausgeschlossen werden.</li> </ul>
Richtplantext	E2	<p>Zum Schutz der Wasserversorgung von Reiden, Wikon, Brittnau und Zofingen muss das EPS im westlichen Gemeindegebiet von Reiden (Ortsbezeichnung: Mehlsecken) aufgehoben werden.</p>	<p>Im geplanten ESP-Gebiet fliesst das zweitgrösste Grundwasservorkommen des Kanton Luzern. Wie uns bekannt ist, ist Wasser die Lebensgrundlage Nr. 1. Ebenso sollte uns bewusst werden, dass aufgrund des Klimawandels Wasser in Zukunft eine neue Bedeutung bekommen wird. Mit dem in erster Phase geplanten Erschliessungs-/Strassenbau wird einerseits die bestehende Grundwasserentnahmeinfrastruktur zerstört und andererseits das quantitativ und qualitativ hochwertige Wasserreservoir gefährdet.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	E4-3	In die Auflistung ist Kernenergie zwingend aufzunehmen.	<p>Das Totschweigen der Kernenergie ist nicht zukunftsfähig - sie ist unabdingbar, um die Klimawende zu schaffen. Kernenergie ist neben Wasserkraftwerken die mit Abstand umweltfreundlichste Energieform mit dem höchsten CO<sub>2</sub>-Sparpotential (und auch in der Produktion wesentlich umweltschonender als z.B. Solartechnik). Die politisch (nicht sachlich) begründete Sicherheits- und Entsorgungsdiskussion aus den 70er Jahren ist durch die Weiterentwicklung der Kernenergie längst überholt. Bezeichnenderweise ist die sichere Entsorgung der bei der Kupfergewinnung für Solarpaneele anfallenden Milliarden Tonnen (!) hochtoxischer Klärschlämme kein Thema.</p> <p>Kernenergie NICHT in eine strategische Planung mit einem Horizont von über 25 Jahren einzubeziehen ist absurd und grenzt angesichts des weit ungenügenden Beitrags der «Erneuerbaren» an Realitätsverweigerung. Der fehlende Strom wird lieber mit dreckigem Importstrom aus Braunkohlekraftwerken gedeckt (80% des Weltenergieverbrauchs beruht auf fossilen Energieträgern!).</p> <p>Abgesehen von der Verlogenheit dieser Politik ist sie auch marktwidrig. 476 GW Kohle- und 859 GW Gaskraftwerke (= 50% des heutigen weltweiten Energiebedarfs!) sind im Bau (Global Energy Monitor, Juli 2022), vorwiegend in Asien und Afrika. Soll die Klimawende geschafft werden, ist Kernkraft unverzichtbar. 400 KKW sind derzeit in Betrieb, 55 im Bau und 100 in Planung. In eine Strategie, die ihren Namen verdient, ist diese Energieform aufzunehmen, auch wenn sie derzeit per Denkverbot «verboten» wird.</p>
Richtplantext	E4-3	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Es ist zielführend, dass der Kanton die Verwertung von Biomasse zur Energiegewinnung strategisch angeht, denn der Energieträger muss für die Sektoren mit hohem Energiebedarf vorbehalten werden. Weiter begrüßen wir die koordinierenden Massnahmen im Bereich der kommunalen Energieplanung.</p>	Siehe Antrag
Richtplantext	E4-3.K1	<p>Übernommen von: Pro Natura Luzern</p> <p>Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen</p>	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter der Umweltinteressen früh einbezogen werden.
Richtplantext	E4-3.K4	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Die Formulierung, dass PV-Anlagen in erster Linie auf Gebäuden und Infrastrukturen zu stehen kommen, begrüßen wir sehr und entspricht unserer Eingabe bei der Vernehmlassung zum Kapitel Z. Auch das Verbot von Freiflächen PV, mit Ausnahme der Agri PV wird begrüsst und muss beibehalten werden.</p>	Siehe Antrag
Richtplantext	E4-3.K4	<p>Übernommen von: BirdLife Luzern</p> <p>Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen.</p>	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter der Umweltinteressen früh einbezogen werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	E4-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die Formulierung, dass PV-Anlagen in erster Linie auf Gebäuden und Infrastrukturen zu stehen kommen, begrüßen wir sehr. Und entspricht unserer Eingabe bei der Vernehmlassung zum Kapitel Z. Auch das Verbot von Freiflächen PV, mit Ausnahme der Agri PV wird begrüsst und muss beibehalten werden.	Siehe Antrag
Richtplantext	E4-3.K4	Übernommen von: Pro Natura Luzern Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter der Umweltinteressen früh einbezogen werden.
Richtplantext	E4-3.K5	Übernommen von: Pro Natura Luzern Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter der Umweltinteressen früh einbezogen werden.
Richtplantext	E4-3.K9	Übernommen von: Pro Natura Luzern Beteiligte mit Umweltschutzorganisationen ergänzen	Vertreter von Wirtschaftsinteressen sind mit RET oft aufgeführt. Jedoch sollten auch die Vertreter der Umweltinteressen früh einbezogen werden.
Richtplantext	E5	Auf die Standort für den Bau von Windräder ist im Wiggertal und seinen Seitentälern zu verzichten.	Das Potential der Windenergie in der Schweiz und insbesondere im Wiggertal ist gering. Die ES2050 wünscht sich 7% Anteil am Stromverbrauch, der Leiter Unternehmensentwicklung der Axpo schätzt 3.5% (und sagt dazu, dass das nicht gesichert ist), und die UBS Investment-Abteilung prognostizierte 2016 1.4%. Realistisch ist wahrscheinlich ein Potential von weniger als 2% des gesamten Stromverbrauches. Die Geographie für Windanlagen ist weder im Kanton Luzern noch im Wiggertal gegeben!
Richtplantext	E7-1	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir begrüßen es dass sich der Richtplan der Kreislaufwirtschaft widmet und das Ziel einer konsequenten Wiederverwertung von Baustoffen festhält.	siehe Antrag
Richtplantext	E7-1	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir unterstützen dezidiert, strebt der Kanton Luzern eine fossilfreie Wärme- und Kälteversorgung an und plant keinen weiteren Ausbau der Erdgasversorgungsinfrastruktur.	Siehe Antrag
Richtplantext	E7-2	Übernommen von: BirdLife Luzern Wir unterstützen dezidiert dass der der Kanton Luzern eine fossilfreie Wärme- und Kälteversorgung anstrebt und keinen weiteren Ausbau der Erdgasversorgungsinfrastruktur plant.	siehe Antrag

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	E7-2	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wir unterstützen dezidiert, strebt der Kanton Luzern eine fossilfreie Wärme- und Kälteversorgung an und plant keinen weiteren Ausbau der Erdgasversorgungsinfrastruktur.	Siehe Antrag
Allgemeine Bemerkungen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Richtplantext?	Übernommen von: Pro Natura Luzern Umweltschutzorganisationen müssen vermehrt in die Prozesse im Rahmen von Stakeholder-Involvierung mit einbezogen werden, um späteren Unstimmigkeiten/Einsprachen vorbeugen zu können. Auf Seiten Beteiligte ist die Interessensvertretung sehr unausgeglichen. Es sind überall wirtschaftliche Akteure als Beteiligte im Richtplan erwähnt aber nirgends werden die Umweltschutzorganisationen berücksichtigt. Wir erachten es als wichtig, dass bei der Landschaft (L1) und der Biodiversität (L2) die Naturschutzorganisationen mit einbezogen werden.	
Allgemeine Bemerkungen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Richtplantext?	Übernommen von: Pro Natura Luzern Wichtig ist, dass die ökologische Infrastruktur und Förderung der Biodiversität den gleichen Stand haben wie Klimaschutz- und –anpassung (A, Z und M). Dies wird noch zu wenig berücksichtigt.	
Allgemeine Bemerkungen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Richtplantext?	Übernommen von: Pro Natura Luzern Die behördenverbindliche Ausscheidung der Wildtierkorridore (Freihaltezone) begrüßen wir. Wir möchten jedoch anmerken, dass es sich bei der Freihaltezone nicht um eine Bundeslösung, sondern um eine kantonale Lösung handelt. Einer Verkleinerung der Freihaltezonen würden wir auf alle Fälle als sehr kritisch erachten (L2-3 K4).	
Allgemeine Bemerkungen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum Richtplantext?	Übernommen von: Pro Natura Luzern WWF, BirdLife und Pro Natura begrüßen die allgemeine Richtung des Richtplans. Allerdings benötigt es für die Umsetzung auch die entsprechenden Ressourcen, welche zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen.	
Allgemeine Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel Z – Ziele und strategische Stossrichtungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Positionierung des Kantons Luzern (Kapitel Z1-2)	Stimmen Sie der Positionierung des Kantons Luzerns zu?	Stimme nicht zu
2) Kantonale Raumentwicklungsstrategie (Kapitel Z1-3)	Stimmen Sie der Raumentwicklungsstrategie für den Kanton Luzern zu?	Stimme nicht zu
3) Gemeindekategorienkarte für die Lenkung der Bauzonenfläche (Kapitel Z3-1)	Ist für Sie die vereinfachte Gemeindekategorisierung (3 Kategorien) sowie der präzisierte Lenkungsmechanismus für Neueinzonungen (stärkere Gewichtung von qualitativen Kriterien) nachvollziehbar?	Keine Antwort
4) Mobilität (Kapitel Z4)	Sind für Sie die Ziele und Strategien gemäss Zukunft Mobilität Luzern (Zumolu) im Richtplan nachvollziehbar übersetzt?	Keine Antwort
5) Landschaft (Kapitel Z5)	Stimmen Sie den Zielen und strategischen Aussagen zu Landschaft zu?	Stimme eher zu
6) Ver- und Entsorgung (Kapitel Z6)	Stimmen Sie den Zielen und strategischen Aussagen zur Ver- und Entsorgung zu?	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel R – Raumimpulse

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel R - Raumimpulse	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels R zu?	Keine Antwort
2) Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaptation (Kapitel R1)	Stimmen Sie den Zielen und Strategien der Querschnittsthemen «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaptation» zu? Sind für sie die Ziele und Strategien und die damit verbundenen Koordinationsaufgaben zum Querschnittsthema «Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaptation» verständlich und nachvollziehbar?	Keine Antwort
3) Raumplanung im Untergrund (Kapitel R8)	Stimmen Sie der neuen inhaltlichen Verankerung des Themas «Raumplanung im Untergrund» im Richtplan und den damit verbundenen Grundsätzen und Aufgaben zu?	Keine Antwort

## Leitfragen zum Kapitel S – Siedlung

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel S - Siedlung	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels S zu?	Stimme nicht zu
2) Bauzonendimensionierung (Kapitel S2)	Sind für Sie die Wachstums- und Dichtewerte der drei Gemeindekategorien nachvollziehbar?	Stimme nicht zu
3) Kantonale Entwicklungsschwerpunkte und weitere Arbeitsplatzgebiete (Kapitel S6)	Stimmen Sie den Grundsätzen und Aufgaben zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte und strategischen Arbeitsplatzgebiete zu?	Stimme nicht zu

## Leitfragen zum Kapitel M – Mobilität

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel M - Mobilität	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels M zu? 2) Verkehrsdrehscheiben (Kapitel M2) Stimmen Sie den festgelegten Verkehrsdrehscheiben von kantonaler und nationaler Bedeutung zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig? 3) Strassengebundener öffentlicher Verkehr (Kapitel M5) Stimmen Sie der Korridorsicherung für Bushauptachsen im Kanton Luzern zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
2) Verkehrsdrehscheiben (Kapitel M2)	Stimmen Sie den festgelegten Verkehrsdrehscheiben von kantonaler und nationaler Bedeutung zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
3) Strassengebundener öffentlicher Verkehr (Kapitel M5)	Stimmen Sie der Korridorsicherung für Bushauptachsen im Kanton Luzern zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort



## Leitfragen zum Kapitel L – Landschaft

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel L – Landschaft	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels L zu?	Stimme nicht zu
2) Biodiversität (Kapitel L2)	Stimmen Sie der Sicherung der ökologischen Infrastruktur und den damit verbundenen Koordinationsaufgaben zu?	Stimme nicht zu
3) Landwirtschaft (Kapitel L6)	Stimmen Sie der inhaltlichen Stossrichtung des Kapitels L6 zu?	Stimme nicht zu

## Leitfragen zum Kapitel E – Ver- und Entsorgung

Thematik	Aussage	Zustimmung
1) Allgemeine Befürwortung Kapitel E – Ver- und Entsorgung	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels E zu?	Stimme eher nicht zu
2) Rohstoffe und Kreislaufwirtschaft (Kapitel E1)	Sind Sie mit der räumlichen Festlegung von Materialabbaugebieten und Deponien einverstanden und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Keine Antwort
3) Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kapitel E2)	Stimmen Sie den Bestrebungen einer regionalen Koordination der Wasserversorgung und den damit verbundenen Koordinationsaufgaben zu?	Stimme eher nicht zu
4) Produktion von und Versorgung mit erneuerbaren Energien (Kapitel E4)	Stimmen Sie den inhaltlichen Stossrichtungen des Kapitels E4 zu und erachten Sie die damit verbundenen Koordinationsaufgaben als zweckmässig?	Stimme nicht zu